

Sitzungsbericht

Nr. 49

Ausgegeben in Bonn, am 15. Februar 1951

1951

**49. Sitzung
des Deutschen Bundesrates
in Bonn am 9. Februar 1951 um 14.00 Uhr**

Vorsitz: Ministerpräsident Arnold	Mitteilung	101 C
Schriftführer: Minister Dr. Andersen	Zur Tagesordnung	84 D
Anwesend:	Beschlußfassung: Als erster Punkt wird der Gesetzentwurf über das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer neu auf die Tagesordnung gesetzt. Der Gesetzentwurf über das Bundesverfassungsgericht soll als zweiter Tagesordnungspunkt behandelt werden. Außerdem wird als letzter Punkt die Benennung von Berichterstattern für den Bundeslastenausgleich festgelegt . .	84 D
Baden: Dr. Fecht, Justizminister Dr. Schühly, Minister des Innern		
Bayern: Dr. Ringelmann, Staatssekretär		
Groß-Berlin: Dr. Klein, Senator		
Bremen: Ehlers, Senator van Heukelum, Senator	Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (BR-Drucks. Nr. 90/51)	85 A
Hamburg: Dr. Dudek, Senator	Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter	85 A
Hessen: Zinnkann, Staatsminister	Beschlußfassung: Der Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Februar 1951 werden die Formulierungen der BR-Drucks. Nr. 90/1/51 in den Punkten 1—17 als Material nachgereicht mit der ausdrücklichen Feststellung, daß die Erklärungen in den Punkten 1 bis 9, 11, 12 und 14 bis 16 der übereinstimmenden Auffassung der Sachverständigen entsprechen, die der vom Bundesrat eingesetzte Koordinierungsausschuß angehört hat	86 D
Niedersachsen: Kopf, Ministerpräsident Kubel, Minister f. Arbeit u. Aufbau Dr. Krapp, Minister f. Justiz Albertz, Minister f. Flüchtlingswesen	Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. 93/51)	87 A
Nordrhein-Westfalen: Arnold, Ministerpräsident Dr. Amelunxen, Minister d. Justiz Dr. Sträter, Minister f. Wirtschaft u. Verkehr	Dr. Süsterhenn, (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter	87 A
Rheinland-Pfalz: Altmeier, Ministerpräsident Dr. Süsterhenn, Justiz- u. Kult.-Minister Dr. Hoffmann, Finanz- u. Wiederaufbauminister Odenthal, Minister f. soz. Angelegenheiten	Dr. Ringelmann (Bayern)	89 C
Schleswig-Holstein: Dr. Bartram, Ministerpräsident Kraft, Minister f. Finanzen Dr. Andersen, Minister f. Wirtschaft u. Verk.	Dr. Krapp (Niedersachsen)	90 D
Württemberg-Baden: Ulrich, Innenminister Dr. Frank, Finanzminister	Dr. Dehler, Bundesminister der Justiz	91 B
Württemberg-Hohenzollern: Renner, Innenminister	Kopf (Niedersachsen)	92 B
	Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG	92 C/D
	Entwurf eines Gesetzes für Sicherungs- und Überleitungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 76/51)	92 D
	Kubel (Niedersachsen), Berichterstatter	92 D
	Beschlußfassung: Zustimmung	93 D

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Reichsautobahngesetzes vom 29. 5. 1941** (BR-Drucks. Nr. 82/51) 93 D
 Renner (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-
 ersteller 93 D
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach
 Art. 77 Abs. 2 GG 94 A
- Entwurf eines **Allgemeinen Eisenbahngesetzes**
 (BR-Drucks. Nr. 94/51) 94 A
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Be-
 richtersteller 94 A
 Beschlußfassung: Kein Einspruch
 nach Art. 77 Abs. 3 GG 94 D
- Entwurf eines **Wahlprüfungsgesetzes** (BR-
 Drucks. Nr. 80/51) 94 D
 Ulrich (Württemberg-Baden), Bericht-
 ersteller 94 D
 Dr. Ringelmann (Bayern) 95 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach
 Art. 77 Abs. 2 GG 95 C
- Entwurf eines Gesetzes über das **Amtsgehalt
 der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts**
 (BR-Drucks. Nr. 85/51) 95 C
 Dr. Ringelmann (Bayern), Bericht-
 ersteller 95 C
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach
 Art. 77 Abs. 2 GG 96 A
- Entwurf eines Gesetzes betreffend das **Ab-
 kommen für die Gründung einer Europä-
 ischen Zahlungsunion vom 19. 9. 1950** (BR-
 Drucks. Nr. 79/51) 96 A
 Ehlers (Bremen), Bericht-
 ersteller 96 A
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach
 Art. 77 Abs. 2 GG 96 A
- (B) Entwurf eines Gesetzes betreffend die **Ver-
 einbarung zwischen der Bundesrepublik
 Deutschland und Frankreich über Grenzgän-
 ger vom 10. 7. 1950** (BR-Drucks. Nr. 84/51) 96 B
 Odenthal (Rheinland-Pfalz), Bericht-
 ersteller 96 B
 Beschlußfassung: Kein Antrag nach
 Art. 77 Abs. 2 GG 96 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Errichtung
 der Verwaltungsbehörden der Kriegsoffer-
 versorgung** (BR-Drucks. Nr. 81/51) 96 C
 van Heukelum (Bremen), Bericht-
 ersteller 96 C
 Dr. Ringelmann (Bayern) 97 B
 Beschlußfassung: Zustimmung unter
 Annahme einer Entschließung 97 D
- Entwurf von **Verwaltungsvorschriften zur
 Durchführung des Gesetzes über die Versor-
 gung der Opfer des Krieges (Bundesversor-
 gungsgesetz) vom 20. 12. 1950** (BR-Drucks.
 Nr. 71/51) 97 D
 Dr. Auerbach (Niedersachsen), Bericht-
 ersteller 97 D, 100 A, 100 B, 100 C
 Ritter von Lex, Staatssekretär im Bun-
 desinnenministerium 99 A
 Dr. Ringelmann (Bayern) 99 C
 Beschlußfassung: Zustimmung mit der
 Maßgabe, daß die auf BR-Drucks.
 Nr. 71/1/51 enthaltenen Änderun-
 gen unter Ziff. 1, 2, 4 und 5 Be-
 rücksichtigung finden 100 C
- Entwurf einer Verordnung zur **Durchführung**
des § 13 des Gesetzes über die Versorgung
**der Opfer des Krieges (Bundesversorgungs-
 gesetz)** (BR-Drucks. Nr. 72/51) 100 D
 Dr. Auerbach (Niedersachsen), Bericht-
 ersteller 100 D
 Beschlußfassung: Zustimmung mit
 einer Änderung zu § 1 101 A
- Entwurf einer Verordnung zur **Durchführung**
des § 28 des Gesetzes über die Versorgung
**der Opfer des Krieges (Bundesversorgungs-
 gesetz)** (BR-Drucks. Nr. 73/51) 101 A
 Dr. Auerbach (Niedersachsen), Bericht-
 ersteller 101 A
 Beschlußfassung: Zustimmung 101 B
- Bernennung von Bericht-
 erstattern für die Be-
 handlung des Lastenausgleichsgesetzes im
 Ausschuß des Bundestages** 101 B
 Kraft (Schleswig-Holstein), Bericht-
 ersteller 101 C
 Beschlußfassung: Wahl von vier Be-
 richterstattern und vier Stellver-
 tretern 101 C
- Nächste Sitzung 101 D
- Die Sitzung wird um 14.06 Uhr durch den Vize-
 präsidenten, Ministerpräsident Arnold, eröffnet.
- Vizepräsident **ARNOLD**: Meine sehr verehrten
 Damen und Herren! Ich eröffne die 49. Sitzung des
 Deutschen Bundesrates und entbiete den Mitglie-
 dern des Bundesrates, den Vertretern der Bundes-
 regierung sowie den Damen und Herren der Presse
 die besten Grüße. (D)
- Die Niederschrift über die 48. Sitzung des Deut-
 schen Bundesrates liegt Ihnen vor. Werden gegen
 den Inhalt dieser Niederschrift Einwendungen er-
 hoben? — Das ist nicht der Fall. Dann erkläre ich
 die Niederschrift über die 48. Sitzung des Deut-
 schen Bundesrates für genehmigt.
- Die **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt
 Ihnen ebenfalls im Umdruck vor. Vom Lande
 Hessen ist bei mir beantragt worden, in die Tages-
 ordnung die Behandlung des Gesetzes über das
 Mitbestimmungsrecht aufzunehmen, und zwar als
 ersten Punkt. Wird gegen diesen Antrag Wider-
 spruch erhoben? — Das ist nicht der Fall.
- Weiter ist beantragt worden, Punkt 12 der Ihnen
 vorliegenden Tagesordnung, Entwurf eines Gesetzes
 über das Bundesverfassungsgericht, heute an zwei-
 ter Stelle zu behandeln. Erheben sich dagegen Be-
 denken? — Auch das ist nicht der Fall.
- Ferner hat Hamburg beantragt, daß seitens des
 Bundesrates Mitglieder für die Ausschüsse des
 Bundestages für die Behandlung des Lastenaus-
 gleichsgesetzes ernannt werden. Ich darf vorschla-
 gen, daß wir das als Punkt 13 in unsere Tagesord-
 nung aufnehmen.
- Ich stelle also fest, daß die Tagesordnung in
 dieser Form genehmigt worden ist.
- Nun darf ich Sie bitten, in die Tagesordnung
 einzutreten. Punkt 1:

(A) **Entwurf eines Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie (BR- Drucks. Nr. 90/50).**

KUBEL (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner letzten Plenarsitzung die grundsätzliche Zustimmung zu dem Inhalt dieses Gesetzes gegeben und damit das Gesetz selbst praktisch zur weiteren Behandlung im Bundestag freigegeben. Er hat einen **Ausschuß** eingesetzt, der sich aus Mitgliedern unseres Wirtschafts-, Arbeits- und Rechtsausschusses zusammensetzte, und sich vorbehalten, nach Abschluß der Arbeit dieses Ausschusses etwaige Abänderungswünsche zu dem Gesetzentwurf nachzureichen. Dem Ausschuß wurden als **Material** die Eingabe des DGB vom 1. Februar überreicht sowie die Richtlinien, die unter Vermittlung des Bundeskanzlers zwischen den Sachverständigen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite zur Frage des Mitbestimmungsrechtes aufgestellt worden waren. Der Ausschuß hat als weiteres Material seinen Beratungen die Änderungsvorschläge der Unternehmervertreter zugrundegelegt, die mit Schreiben vom 5. Februar an den Herrn Bundeskanzler gesandt worden waren und die in Abschrift dem Bundesrat zugestellt wurden.

Der Ausschuß hat zwei Sitzungen abgehalten. Die erste Sitzung fand am 2. Februar statt. Er konstituierte sich und wählte zu seinem Vorsitzenden den Vorsitzenden des Arbeitsausschusses, Herrn Senator van Heukelum. In dieser **ersten Sitzung** nahm der Ausschuß im übrigen einen Vortrag des Herrn Bundesarbeitsministers über die Entstehungsgeschichte und den wesentlichen Inhalt dieser Gesetzesvorlage entgegen. Der Ausschuß hat sich dann auf Mittwoch, den 7. Februar vertagt, vor allem deswegen, weil ihm bekannt geworden war, daß die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes weitere Besprechungen mit den Unternehmervertretern anstrebten, bei denen versucht werden sollte, die voneinander abweichenden Änderungsvorschläge zu der Vorlage der Bundesregierung einander anzugleichen. Daher hat der Ausschuß zu seiner **zweiten Sitzung** die Sachverständigen beider Seiten hinzugezogen, schon deswegen, weil ihm schriftlich fixierte Ergebnisse inzwischen stattgefunderer Verhandlungen nicht vorgelegt werden konnten. Die Verhandlungen hierüber fanden auch am 7. Februar statt. Ich möchte betonen, daß der Ausschuß lediglich die Berichte der beiden Seiten entgegengenommen hat. Diese Berichte brachten zum großen Teil die Einigungsformeln und stellten im übrigen die wenigen Punkte fest, in denen eine Einigung bis dahin nicht erzielt worden war.

Die **Ergebnisse der Ausschußarbeit** sind den Mitgliedern des Bundesrates vorgelegt worden, und zwar zunächst in der Niederschrift über die Sitzung vom 7. Februar. Dazu brauche ich nur noch folgendes zu bemerken. Da dem Ausschuß berichtet worden war, daß die Sachverständigen beider Seiten sich über die nach Vorlage des Regierungsentwurfes entstandenen Meinungsverschiedenheiten im wesentlichen geeinigt hatten, beschränkte er seine **eigenen Empfehlungen** auf die wenigen Punkte, in denen trotz weitgehender Annäherung eine volle Einigung noch nicht erzielt worden war. Diese Punkte betreffen die §§ 9, 11 und 13 des Regierungsentwurfs.

Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich mir als Berichterstatter die Freiheit nehme, von der stren-

gen Form eines Berichtes über die Ausschußarbeit etwas abzuweichen. Diese Freiheit mag mir erlaubt sein, nachdem sich auch das Zustandekommen dieser ganzen Vorlage nicht in allen Fällen in den gewohnten Formen vollzogen hat. Ich möchte nämlich bereits an dieser Stelle Ihre Aufmerksamkeit auf ein **Schreiben** lenken, das am 7. Februar, also am Tage unserer zweiten Ausschußsitzung, von den **Vertretern beider Seiten an den Herrn Bundeskanzler** gerichtet worden ist. Dieses Schreiben liegt Ihnen, wie ich festgestellt habe, vor. Das Schreiben beginnt mit den Worten: „Das unterzeichnete Redaktionskomitee der Sachverständigen für Kohle und Eisen und des Deutschen Gewerkschaftsbundes . . .“ Ich will es Ihnen nicht vorlesen, sondern gebe nur den Anfang wieder, damit Sie wissen, um was es sich handelt. Dieses Schreiben bestätigt im wesentlichen das, was bereits in unserer Niederschrift enthalten ist, trägt aber — und darauf hinzuweisen, erscheint mir wichtig — die Unterschriften auf der Arbeitnehmerseite der Herren Kost und Henle und auf der Seite des DGB der Herren vom Hoff und Deist.

In der Anlage zu diesem Schreiben ist zu § 9 eine Stellungnahme festgelegt worden, auf die ich besonders verweisen möchte, weil sie wieder einmal zeigt, wie weit auch in dieser in der Sitzung am Mittwoch, dem 7. Februar, noch nicht völlig geklärten Frage die beiden Seiten sich einander angenähert haben. Nach Auffassung der unternehmerseitigen Sachverständigen könnte in eine von dem Deutschen Gewerkschaftsbund verlangte **Streichung des zweiten Satzes des § 9** — wie ich der Kürze halber sagen darf — eingewilligt werden, wenn feststeht, daß die Eigentümer ausschließlich bestimmen, ob der Aufsichtsrat durch ein anderes Organ als durch die Gesellschafterversammlung gewählt wird. Die Sorge des DGB war — wie wir aus der Ausschußsitzung wissen —, der Grundsatz der **Parität im Aufsichtsrat** könne dadurch gefährdet werden, daß andere Organe als er Einfluß auf die Bestellung der Vorstände nehmen könnten. Der Ausschuß ließ sich hinsichtlich der praktischen Bedeutung dieser Frage von den Herren Vertretern der Bundesministerien beraten und stellte dann fest: für die Eisen- und Stahlindustrie kann diese Bestimmung überhaupt keine Bedeutung haben, da für sie nur Aktiengesellschaften in Frage kommen, bei Aktiengesellschaften aber der Aufsichtsrat kraft zwingenden Rechts nur durch die Hauptversammlung bestellt werden kann. Was den Bergbau betrifft, so kommt § 9 Satz 2 für Gewerkschaften praktisch nicht zur Anwendung, weil nach der von dem Vertreter des Bundeswirtschaftsministeriums erteilten Auskunft bergrechtliche Gewerkschaften mit Aufsichtsräten — ich darf seine eigene Formulierung gebrauchen — „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ nicht existieren. § 9 Satz 2 kommt infolgedessen überhaupt nur für Bergbauunternehmungen in der Rechtsform der G.m.b.H. in Betracht, für die durch Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat geschaffen ist und bei denen außerdem durch Satzungsvorschrift die Bestellung des Aufsichtsrates einer anderen Stelle als der Gesellschafterversammlung übertragen ist. Aus diesem Grunde reduziert sich die Bedeutung des Satzes 2 in § 9 auf einen wahrscheinlich sehr kleinen Kreis der in Frage kommenden Unternehmungen. Der Ausschuß neigte daher durchaus der Auffassung zu, daß gegen eine Streichung dieses Satzes 2 kaum Bedenken vorliegen dürften.

- (A) Ein weiterer Punkt, über den ich zu berichten habe, weil auch über ihn seinerzeit keine volle Einigung erzielt werden konnte, betrifft § 12 Abs. 1 der Regierungsvorlage, den ich kurz vorlesen darf: Für die Wirtschaftszweige des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie wird je ein Senat gebildet.

Die Differenz, die seinerzeit in den Auffassungen der beiden Seiten auftrat, war geringfügig. Es wurde übereinstimmend festgestellt, daß eine möglichst kleine Zahl von Senaten eingesetzt werden sollte. Inzwischen entnehmen wir dem von mir bereits zitierten Schreiben vom 7. Februar an den Herrn Bundeskanzler, daß beide Teile der von diesem Gesetz betroffenen Wirtschaftszweige sich auf den Vorschlag geeinigt haben, daß grundsätzlich nur zwei Senate gebildet werden sollen, und zwar ein Senat für die Kohlenwirtschaft, Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau umfassend, und ein Senat für die Eisen und Stahl erzeugende Industrie und den Eisenerzbergbau. Damit ist im Grunde genommen der Auffassung, die der Ausschuß auch in seinem Protokoll festgelegt hat, Rechnung getragen.

Der strittigste Punkt nun, über den seinerzeit eine Einigung nicht erzielt werden konnte, ist in § 13 zu erblicken gewesen. § 13 Abs. 1 der Regierungsvorlage lautet:

Dieses Gesetz gilt nur für Unternehmen, die mehr als eintausend Arbeitnehmer beschäftigen oder ein Nennkapital von mehr als einer Million Deutsche Mark haben.

- (B) Der Ausschuß hat gerade diesen Paragraphen mit besonderer Sorgfalt diskutiert und auch dazu die Sachverständigen gehört, um festzustellen, ob die Unternehmer- ebenso wie die Arbeitnehmerseite an sich wünschen, daß auf die zahlenmäßige Begrenzung des Geltungsbereiches des Gesetzes überhaupt verzichtet werden soll oder ob sie das nicht wünschen. Der Ausschuß kann in diesem Falle der Empfehlung der beiden Partner — lassen Sie mich diesen Ausdruck hier einmal gebrauchen — nicht folgen. Gerade der Vortrag des Vertreters des Bundesarbeitsministeriums schien ihm beweiskräftig dafür zu sein, daß eine gewisse Grenze gegeben sein muß, wenn nicht mit einer überflüssigen Verwaltungsarbeit in jedem einzelnen Falle auf Grund des Abs. 2 dieses § 13 über eine Ausnahme diskutiert werden soll. Auch hier wurde eindeutig festgestellt, daß die Frage, ob die Grenze, wie die eine Seite wünscht, bei 300 liegen soll oder, wie die Regierungsvorlage vorsieht, bei 1 000, praktisch nur eine geringe Bedeutung haben kann. Die Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes erklärten mit voller Betonung, daß sie im übrigen gar nicht daran dächten, Kleinbetriebe durch Arbeitsdirektoren im Vorstand zu belasten, daß sie gar nicht daran dächten, die Vorschriften dieses Gesetzes überhaupt in vollem Umfang auf Kleinbetriebe anzuwenden. Der Ausschuß hat sich daraufhin zu der Empfehlung durchgerungen, eine Zahl auf Grund des Vorschlages des Bundesarbeitsministeriums einzusetzen, sie aber nicht mit 1 000 festzusetzen, sondern mit 300, wie vom DGB vorgeschlagen war, welchem Vorschlag vonseiten der Arbeitgebervertreter keine entscheidenden Einwendungen entgegengesetzt worden sind.

Zu der Einfügung des § 16, den der Ausschuß empfiehlt und der auch wieder von den beiden verhandelnden Gruppen der Wirtschaft vorge-

schlagen worden ist, brauche ich keine weiteren Ausführungen zu machen. Er soll die Möglichkeit eröffnen, zu zwei fixierten Punkten Durchführungsverordnungen zu erlassen, Punkten, die besser in Durchführungsverordnungen als in der starren Form eines Gesetzes geregelt werden.

Zum Schluß meines Berichtes darf ich im übrigen auf die Ihnen vorliegende Drucks. Nr. 90/1/51 verweisen. Diese Drucksache enthält die gemeinsamen Änderungsvorschläge der beiden beteiligten Seiten der betroffenen Wirtschaftszweige, die im wesentlichen — ich habe das bereits betont — durch deren Schreiben vom 7. Februar an den Herrn Bundeskanzler bestätigt wurden. Es sind das die Punkte 1 bis 9, 11, 12 und 14 bis 16. Der Ausschuß hat sich nur noch die Mühe gemacht, diese gemeinsamen Vorschläge in die Gesetzes-sprache zu übersetzen. Zugleich enthält die Drucksache die Empfehlungen des Ausschusses zu den §§ 9, 11 und 13, über die ich berichtet habe.

Der Bundesrat hatte zu der Regierungsvorlage seinerzeit beschlossen — wie ich schon sagte —, gegen den Grundgedanken des Gesetzentwurfes keine Einwendungen zu erheben, sich aber vorzubehalten, nach Abschluß seiner Ausschüßberatungen etwaige Änderungswünsche unmittelbar dem Bundestag gegenüber zum Ausdruck zu bringen. Der Koordinierungsausschuß empfiehlt Ihnen, meine Herren, das von ihm erarbeitete Material an die Bundesregierung und an den Bundestag weiterzuleiten. Wir glauben, daß damit der Bundesrat und der von ihm eingesetzte Koordinierungsausschuß für den Gesetzgeber einen wesentlichen Beitrag geleistet haben bei der Regelung einer so wichtigen Frage, wie es die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Unternehmen des Bergbaues sowie der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie ist.

Vizepräsident ARNOLD: Ich darf dem Herrn Berichterstatter für seinen erschöpfenden Bericht verbindlichsten Dank sagen. Zu dem Entwurf des vorliegenden Gesetzes liegt nun ein Antrag des Landes Hessen auf BR-Drucks. Nr. 90/2/51 vor. Ich bin autorisiert, namens der Antragsteller zu erklären, daß dieser Antrag zurückgezogen wird.

Meine verehrten Herren! Ich glaube, der Herr Berichterstatter hat die derzeitige Lage eingehend, klar und deutlich herausgearbeitet. Darf ich fragen, ob trotz dieses klaren Berichtes und trotz des Vorliegens der Drucks. Nr. 90/1/51 das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, seiner Stellungnahme vom 2. Februar 1951 die Formulierungen der BR-Drucks. Nr. 90/1/51 unter den Punkten 1 bis 17 als Material nachzureichen mit der ausdrücklichen Feststellung, daß die Erklärungen zu den Punkten 1 bis 9, 11, 12, 14 bis 16 den übereinstimmenden Auffassungen der Sachverständigen entsprechen, die der Koordinierungsausschuß angehört hat.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich den erwähnten Sachverständigen und den Vertretern der Bundesressorts, des Bundesrates und der Länder, die sich um eine sachgemäße Behandlung dieses ungewöhnlich wichtigen Gegenstandes tatkräftig bemüht haben, meinen und — wie ich annehmen darf — auch den Dank des Bundesrates zum Ausdruck bringen.

(Bravo!)

Damit ist Punkt 1 der Tagesordnung abgeschlossen.

(A) Wir kommen zu dem neuen Punkt 2:
Entwurf eines Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. Nr. 93/51).

Dr. SÜSTERHIEN (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz über die Errichtung des Bundesverfassungsgerichts ist zweifellos eines der wichtigsten verfassungsergänzenden Gesetze, die die Komplettierung der Deutschen Bundesrepublik herbeiführen sollen. Soll doch gerade das Bundesverfassungsgericht der Deutschen Bundesrepublik die Krönung des Rechtsstaates sein! Dieses Gesetz ist auch politisch außerordentlich bedeutsam. Der Bundesrat hat sich auf dem Hinwege mit dem Gesetz sehr eingehend beschäftigt. Unter der damaligen Leitung des Herrn Kollegen Katz hat der Rechtsausschuß insgesamt 9 Druckseiten füllende Änderungsvorschläge entwickelt, die aber bei den Beratungen im Bundestag praktisch durch eine vollständig andere Gestaltung des Aufbaues des Bundesverfassungsgerichts und der Verteilung seiner Funktionen im wesentlichen unberücksichtigt geblieben sind. Nachdem es möglich geworden ist, das Gesetz im Bundestag auf einer breiten Mehrheitsbasis zu verabschieden, war der Rechtsausschuß der Überzeugung, daß es nicht angängig sei, diesem vollständig veränderten und neu gestalteten Gesetz gegenüber mit der Fülle der alten Anregungen und Vorschläge gegenüberzutreten, die auf dem Hinwege durch den Rechtsausschuß erarbeitet und vom Plenum des Bundesrates gebilligt worden waren. Andererseits war der Rechtsausschuß der Meinung, daß man sich nicht jeder kritischen Stellungnahme zu dem Gesetz in seiner jetzigen Form ohne weiteres enthalten solle, sondern daß es die Aufgabe des Bundesrates sei, sich doch vom rein Rechtstechnischen, vom rein Prozeßökonomischen, aber auch vom Politisch-Staatsrechtlichen her Rechenschaft darüber zu geben, wo Bedenken grundsätzlicher Natur gegen das Gesetz in seiner jetzigen Fassung beständen.

(B) Solche Bedenken sind an zwei Punkten aufgetaucht. Man hat sich im Rechtsausschuß bewußt auf diese zwei als wesentlich empfundenen Punkte konzentriert und von einer Fülle anderer Dinge, die auch durchaus erörterungswürdig wären, abgesehen, um die ganze Behandlung der Materie nicht unnötig zu komplizieren. Das Hauptbedenken richtet sich gegen den § 90 der Vorlage, der mit den nachfolgenden Paragraphen die sogenannte **Verfassungsbeschwerde** behandelt. Danach kann jedermann, ob natürliche oder juristische Person, mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder in einem der in Art. 33, 38, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes enthaltenen Rechte verletzt zu sein, die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erheben. Das bedeutet also, daß nicht etwa nur eine verfassungswidrige Rechtsnorm gerügt werden kann, sondern daß auch jeder Verwaltungsakt, von dem jemand behauptet, daß er ihn in seinen Grundrechten verletze, damit als grundrechtswidrig vor das Bundesverfassungsgericht gebracht werden kann. Wir waren im Rechtsausschuß der Meinung, daß das **prozeßökonomisch** außerordentlich **ungünstig** sei, weil damit nicht nur für denjenigen, der in seinen Rechten verletzt ist oder sich ernsthaft als verletzt betrachten kann, sondern auch für jeden Querulanten die Möglichkeit gegeben wäre, wegen irgendeines Verwaltungsaktes einer beliebigen Behörde unmittelbar an das Bundesver-

fassungsgericht heranzutreten. Durch diese Freigabe des unmittelbaren Weges zum Bundesverfassungsgericht entsteht unseres Erachtens die große Gefahr, daß das Bundesverfassungsgericht durch eine Fülle von Einzelbeschwerden tatsächlich zugedeckt und dadurch in seiner Arbeitsfähigkeit in den entscheidenden politischen Fragen wesentlich behindert wird. Wir hielten es auch mit der Würde des Bundesverfassungsgerichts nicht für vereinbar, daß einfach ohne irgendeinen Filter nun jedermann mit einer relativen Kleinigkeit unmittelbar zum Bundesverfassungsgericht gehen kann. Das hielten wir insbesondere deshalb nicht für notwendig, weil wir ja sowohl im Grundgesetz wie in sämtlichen Länderverfassungen heute die sogenannte **Generalklausel** haben, die die Anfechtung und Nachprüfung sämtlicher Verwaltungsakte durch unabhängige Verwaltungsgerichte ermöglicht. Der Rechtsstaat in der Gerichtsbarkeit, nicht nur in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, ist in Deutschland heute so vorbildlich entwickelt, daß wirklich kein Bedürfnis gegeben ist, unter Umgehung all dieser Züge der ordentlichen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit jedem, der sich nur durch einen Verwaltungsakt verletzt fühlt, direkt den Zugang zum Bundesverfassungsgericht, zum obersten aller Gerichtshöfe, zu einem Mitträger sozusagen der souveränen Staatsgewalt, zu eröffnen.

Nun ist allerdings vorgesehen, daß gegen eine Grundgesetzverletzung der Rechtsweg zulässig ist und daß vom Bundesverfassungsgericht zunächst die **Erschöpfung des Rechtsweges** durch den Beschwerdeführer verlangt werden kann, es sei denn, das Bundesverfassungsgericht ist der Überzeugung, daß diese Beschwerde von allgemeiner Bedeutung ist oder daß dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er vorerst auf den Rechtsweg verwiesen würde. Durch diese zweite Regelung ist aber praktisch das Bundesverfassungsgericht genötigt, jede eingehende Beschwerde zunächst einmal daraufhin zu prüfen, ob der Rechtsweg, soweit er überhaupt gegeben ist, erschöpft ist; dazu sind evtl. Rückfragen an den Beschwerdeführer, Beiziehung von Akten usw. notwendig. Zweitens muß das Bundesverfassungsgericht in eine Prüfung der Frage eintreten, ob die gerügte Grundgesetzverletzung von allgemeiner Bedeutung ist, um von seinem Ermessen Gebrauch machen zu können, ohne Erschöpfung des Rechtsweges zu entscheiden, und es muß ferner prüfen, ob dem Beschwerdeführer ein schwerer, unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten oder den Verwaltungsgerichten verwiesen würde. Also jede Verfassungsbeschwerde, die beim Bundesverfassungsgericht einläuft, muß praktisch unter diesen beiden Gesichtspunkten in Behandlung genommen, einer Prüfung und quasi auch einer Vorentscheidung unterzogen werden, wobei dann das Bundesverfassungsgericht entweder zu dem Ergebnis kommt: wir entscheiden jetzt endgültig, oder sagt: ich verweise zunächst auf den ordentlichen Rechtsweg.

In Abs. 3 dieses § 90 heißt es dann noch:

Das Recht, eine Verfassungsbeschwerde an das Landesverfassungsgericht nach dem Recht der Landesverfassung zu erheben, bleibt unberührt.

Eine Reihe von deutschen Ländern haben die Institution einer derartigen **Verfassungsbe-**

(A) **schwerde.** In diesem Falle ist der Beschwerdeführer ohne weiteres in der Lage, sich nicht nur nach seiner Wahl zu entscheiden, ob er das Landesverfassungsgericht oder das Bundesverfassungsgericht anrufen will, sondern nach dem Grundsatz des „Doppelt genäht hält besser“ gleichzeitig beide Verfassungsgerichtswege zu beschreiten, damit also gleichzeitig den Bundesverfassungsgerichtshof und den Landesverfassungsgerichtshof in Aktion zu setzen. Diese Regelung ist rechtssystematisch zweifellos äußerst unerfreulich und löst prozeßökonomisch sowie unter dem Gesichtspunkt einer vernünftigen Gerichtsorganisation und der prozeßualen Gestaltung der Gerichtsarbeit die allerschwersten Bedenken aus.

Diese Bedenken gegen die Verfassungsbeschwerde hat sich der **Rechtsausschuß** zu eigen gemacht, und zwar mit 10 Stimmen gegen 1 Stimme. Man war grundsätzlich der Auffassung, daß man auf die Verfassungsbeschwerde überhaupt verzichten, gegebenenfalls aber zum mindestens zu erreichen versuchen sollte, die Verfassungsbeschwerde nicht auf jeden Verwaltungsakt auszudehnen, sondern sie nur als **Grundrechtsklage**, also zum Zwecke einer Normenkontrolle, in Wirksamkeit treten zu lassen, daß außerdem die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts dann ausgeschlossen sein sollte, wenn das Landesrecht ein entsprechendes Grundrecht gewährleistet und eine Anrufung des Landesverfassungsgerichts zuläßt.

Der zweite Punkt, gegen den sich die Bedenken richteten, betrifft die Frage von **Verfassungsstreitigkeiten gemäß Art. 100 des Grundgesetzes**. In Art. 100 Abs. 1 GG ist gesagt:

(B) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, wenn es sich um die Verletzung der Verfassung eines Landes handelt, die Entscheidung des für Verfassungsstreitigkeiten zuständigen Gerichtes des Landes, wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.

Theoretisch ist der im Grundgesetz niedergelegte Grundsatz, Verfassungswidrigkeiten unter dem Gesichtspunkt des Landesrechts durch das Landesverfassungsgericht, Grundgesetzwidrigkeiten durch das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden, sehr einleuchtend. Bei dieser Bestimmung ist aber offensichtlich übersehen worden, was in Art. 142 GG unter den Übergangsbestimmungen ausdrücklich festgelegt worden ist:

Ungeachtet der Vorschrift des Artikels 31 — wonach Bundesrecht Landesrecht bricht — bleiben Bestimmungen der Landesverfassungen auch insoweit in Kraft, als sie in Übereinstimmung mit den Artikeln 1 bis 18 dieses Grundgesetzes Grundrechte gewährleisten.

Wir haben also die Tatsache, daß wir einen großen Teil inhaltsgleicher Grundrechte haben, die sowohl Grundrechte nach dem Grundgesetz wie auch Grundrechte nach den Landesverfassungen sind. Diese Grundrechte haben einen echten doppelten Rechtscharakter, und durch Art. 142 GG ist ihr gleichwertiger Rechtscharakter auch ausdrücklich unterstrichen. Wenn also in einem derartigen Rechtsstreit bei einem ordentlichen Gericht etwa gerügt wird, das Grundrecht der Gleichheit aller vor dem Gesetz sei verletzt, dann kann das sowohl eine Verletzung der betreffenden Lan-

desverfassung bedeuten als auch eine Verletzung (C) der Grundrechte bzw. der sonstigen im Grundgesetz angeführten Bestimmungen. Nun kann man es doch nicht auf den Willen des Beschwerdeführers, einer der Streitparteien, abstellen, ob die Entscheidung über das Vorliegen einer Grundrechtsverletzung durch das Bundesverfassungsgericht gefällt werden soll oder durch das Landesverfassungsgericht. Das kann doch nicht davon abhängig gemacht werden, daß zufälligerweise in dem Schriftsatz nur der Artikel sowieso des Grundgesetzes oder nur der Artikel sowieso der Landesverfassung zitiert worden ist, die inhaltlich vollständig gleichlauten. Die **Inhaltsgleichheit der Grundrechte der Landesverfassungen und des Grundgesetzes** ist außerordentlich weitgehend in fast sämtlichen deutschen Landesverfassungen. Sie geht am weitesten bei der Landesverfassung von Nordrhein-Westfalen, in der ja durch eine generelle Bezugnahme zunächst einmal die gesamten Bundesgrundrechte zu einem Bestandteil der Verfassung gemacht und dann auf diese Mindestgrundrechte noch eine ganze Fülle von eigenen Landesgrundrechten aufgestockt worden sind. Man kann es auch nicht einfach dem freien Ermessen des Amtsgerichtes in X oder Y überlassen, ob es nun von sich aus eine Verletzung des Landesverfassungsrechts feststellen und deswegen den Landesverfassungsgerichtshof anrufen will, oder ob es den Fall einer Verletzung des Grundgesetzes als gegeben ansieht und daher das Bundesverfassungsgericht anruft.

Hier scheint es notwendig zu sein — und das war die Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses, die mit 8 gegen 3 Stimmen ermittelt wurde —, eine Bestimmung etwa folgenden Inhalts als § 80 zu treffen:

(D) 1) Hält ein Gericht eines Landes ein Landesgesetz für verfassungswidrig, weil es inhaltsgleiches Recht der Landesverfassung und des Grundgesetzes verletzt, so hat es die Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes einzuholen.

— Also das Amtsgericht, das Landgericht und das Oberlandesgericht oder das Verwaltungsgericht in einem Lande haben sich beim Auftauchen eines solchen Problems auf Landesebene an das Landesverfassungsgericht zu halten. —

2) Ein Bundesgericht hat im Falle des Abs. 1 die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes herbeizuführen. Dessen Entscheidung geht einer etwa in dieser Sache ergangenen Entscheidung des Landesverfassungsgerichtes vor.

Es ist selbstverständlich, daß man einem oberen Bundesgericht nicht zumuten kann, zur Prüfung einer derartigen Frage sich an das Landesverfassungsgericht zu halten. Deshalb soll das Bundesgericht sich an das Bundesverfassungsgericht wenden, und wenn das Bundesverfassungsgericht entscheidet, soll diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes selbstverständlich einer anderslautenden Entscheidung, sofern eine solche von einem Landesverfassungsgericht ergangen sein sollte, vorgehen.

In diesen beiden Punkten haben sich also recht erhebliche Bedenken des Rechtsausschusses ergeben. Der Rechtsausschuß hat zu der Frage, ob wegen dieser beiden Punkte der **Vermittlungsausschuß** angerufen werden soll, nicht Stellung genommen. Er hat das auch aus dem Grunde unterlassen, weil diese Frage — das ergab sich

(A) schon in der Debatte des Rechtsausschusses und insbesondere auf Grund der Ausführungen des Vertreters des Herrn Bundesjustizministers — von einer grundsätzlichen politischen Bedeutung ist. Ich möchte aber zu dieser Frage Stellung nehmen und insoweit nicht mehr als Berichterstatter des Rechtsausschusses sprechen, sondern als Vertreter sowohl des Landes Bayern als auch meines eigenen Landes. Im Namen sowohl von Bayern wie von Rheinland-Pfalz möchte ich formell den Antrag stellen, wegen dieser beiden von mir erläuterten Punkte den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Zur politischen Seite der Angelegenheit habe ich folgendes zu bemerken. Es ist ein äußerst bedeutungsvolles Gesetz, das im Bundestag verabschiedet worden ist. Es war im Bundestag nicht ganz einfach, eine Übereinstimmung der verschiedenen Auffassungen herbeizuführen, um eine so breite Basis für die Verabschiedung des Gesetzes zu finden, wie sie schließlich tatsächlich erreicht worden ist. Aber ich bin doch der Meinung, daß, selbst wenn ein solches Gesetz auf breiter Basis vom Bundestag verabschiedet worden ist, dies für den Bundesrat kein Grund sein darf und sein sollte, gewichtige sachliche, nicht nur rechtsdogmatische, sondern auch sehr konkrete prozeßökonomische Bedenken einfach zurückzustellen und zu sagen: der Bundestag hat seinen Willen zum Ausdruck gebracht, und deshalb ist es inopportun oder aussichtslos, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Eine derartige Einstellung würde eigentlich dem Bundesrat die Grundlage seiner verfassungsrechtlichen Existenz entziehen. Der Bundesrat hat nach dem Grundgesetz nicht nur das Recht, sondern — wie es auch in den Materialien zum Grundgesetz heißt — als Element der Sachlichkeit, als ein Element, das die praktischen Erfahrungen der Länder auch auf dem Verwaltungs- und sonstigen organisatorischen Gebiet zum Ausdruck bringen kann, gerade auch die Pflicht, solche Bedenken vorzutragen. Dafür aber haben wir das Institut des Vermittlungsausschusses, wo es möglich ist, derartige Dinge in einem relativ kleinen Kreise in absoluter Sachlichkeit zu erörtern. Wenn man überhaupt zu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland heute schon irgendwie wertend Stellung nehmen kann, dann muß man schon sagen, daß sich bisher als das positivste Institut dieses ganzen Grundgesetzes sicherlich der Vermittlungsausschuß erwiesen hat, in dem es möglich war, fern von aller dogmatischen oder prestigehaften Einstellung aus rein praktischen, konkreten Erwägungen heraus in kürzester Frist über Dinge eine Einigung zwischen Bundestag und Bundesrat zu erzielen, die die Plenen beider Häuser vorher niemals für möglich gehalten hätten.

Da wir nun einmal in unserem Verfassungsleben die wertvolle Institution des Vermittlungsausschusses haben und da es sich hier um sehr gewichtige Bedenken rechtstheoretischer und prozeßökonomischer Natur handelt, möchte ich doch bitten, in eine ernsthafte Erwägung darüber einzutreten, ob es nicht nur unser Recht, sondern sogar unsere politische und sachliche Pflicht ist, im Wege der Anrufung des Vermittlungsausschusses zu versuchen, in den beiden von mir eingehend behandelten Punkten eine Lösung herbeizuführen, die den Interessen der Rechtspflege, insbesondere der Rechtspflege unseres höchsten Gerichts, Rechnung trägt, damit dieses Gericht funktionsfähig, aktions-

fähig und auch schlagkräftig bleibt für die großen politischen Aufgaben, die es zu erfüllen hat, und nicht mit der Behandlung irgendwelcher Querulantenangelegenheiten behelligt wird. (C)

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich darf dem Herrn Berichterstatter danken. Wir treten in die Aussprache ein.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mich zunächst den Ausführungen meines Herrn Vorredners anschließen, dem ich besonders dafür danke, daß er den von Bayern und Rheinland-Pfalz gestellten Antrag gleichzeitig auch für Bayern begründet hat. Darin darf ich ein gutes Omen für die weitere Entwicklung des Verhältnisses der Pfalz zum bayerischen Raum sehen.

(Heiterkeit und Rufe: Ohoh!)

Wir wissen, daß wiederholt gesagt worden ist, der Bundesrat rufe den Vermittlungsausschuß in sehr vielen Fällen an. Man hört auch bereits Stimmen des Unwillens darüber, daß von dieser Möglichkeit des Grundgesetzes in zu vielen Fällen Gebrauch gemacht werde. Ich habe mich zu dieser Frage schon in anderem Zusammenhang geäußert und habe erklärt, daß es an sich begrüßenswert ist, wenn der Vermittlungsausschuß gerade im Anfang der Bundesgesetzgebung eingeschaltet wird, damit das Zusammenspielen von Bundesrat und Bundestag sich für die Zukunft erleichtert. Es gibt im Grundgesetz doch eine Reihe grundsätzlicher Fragen, über die man verschiedener Anschauung sein kann. Was nützt es, diese Zweifel immer weiterzuschleppen und immer wieder Diskussionen über eine und dieselbe Frage zu führen? Hier ist es am richtigsten, gleich zu Beginn derartiger Meinungsverschiedenheiten den Vermittlungsausschuß anzurufen. Seine Tätigkeit wird sich im Laufe der Zeit von ganz allein verringern, wenn die Meinungsverschiedenheiten, die hinsichtlich zahlreicher Bestimmungen des Grundgesetzes bestehen, durch seine vermittelnde Tätigkeit auf ein normales Gleis gebracht werden. (D)

Einer der wichtigsten Fälle, in denen die Anrufung des Vermittlungsausschusses nach unserer Ansicht nicht entbehrt werden kann, ist der Fall des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht. Es darf nicht etwa maßgebend sein, mit welcher Mehrheit ein Gesetz im Bundestag verabschiedet worden ist. Selbst der Umstand, daß ein Gesetz im Bundestag einstimmig verabschiedet wurde, sollte für den Bundesrat nicht die Prüfung der Frage ausschließen, ob nicht der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Denn es gibt eine Reihe von Dingen, die den Bundestag in seiner Allgemeinheit interessieren und von ihm ohne Rücksicht auf die Interessen der Länder entschieden werden, bei denen man die Interessen der Länder stark zurücksetzt, weil das aktuelle Interesse für andere Belange vorgeht. Aber gerade von diesem Gesetz sind die Länder außerordentlich stark berührt. Man könnte nun einwenden, die Anrufung des Vermittlungsausschusses bedeute eine Verzögerung. Im vorliegenden Fall trifft das sicher nicht zu; denn es muß ja noch ein Gesetz ergehen, das den Sitz des Gerichtes bestimmt. Bis dieser Sitz des Gerichtes festgelegt ist, hat der Vermittlungsausschuß, der erfahrungsgemäß sehr schnell arbeitet, auch zu den hier einschlägigen Fragen Stellung genommen.

A) Die bayerische Regierung wendet sich in erster Linie gegen die Einführung der **Verfassungsbeschwerde** aus den vom Herrn Berichterstatter bereits dargelegten Gründen, insbesondere deshalb, weil hierdurch eine im Grundgesetz nicht vorgesehene **Kontrolle der Länderverwaltungen durch eine Bundesinstanz** eingeführt wird. Es ist das um so bedenklicher, als in § 90 Abs. 2 Satz 2 die Verfassungsbeschwerde ausnahmsweise schon vor Erschöpfung des Rechtsweges zugelassen wird. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß die Bestimmung des § 90 Abs. 2 Satz 2 uns schon deshalb bedenklich erscheint, weil dadurch letzten Endes jemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden kann, wenn sein Gegner als Beschwerdeführer sich an das Bundesverfassungsgericht wendet. Hier liegt zweifellos ein Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes vor, wonach niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf. Auf jeden Fall enthält auch diese Bestimmung die Gefahr einer **Aushöhlung der normalen Gerichtsbarkeit**.

Bayern wendet sich vor allem gegen die **uferlose Ausdehnung der Verfassungsbeschwerde auch auf einzelne Verwaltungsakte**. Ich darf dabei darauf hinweisen, daß durch die Einführung des Begriffs der öffentlichen Gewalt in § 90 Abs. 1 des Entwurfs in Verbindung mit der Formulierung „sonstiger Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht“ in § 93 Abs. 2 der Beschwerdeweg zum Bundesverfassungsgericht auch gegen Hoheitsakte eröffnet wird, die der Gerichtsbarkeit sonst nicht unterliegen würden. Nach dem Wortlaut des Entwurfs fallen darunter also z. B. die Ernennung von Bundes- und Landesministern, die Begnadigung, die Ernennung von Richtern, die Ernennung von diplomatischen Vertretern usw. Alles das würde darunter fallen, weil es sich um einen Hoheitsakt handelt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht. Das kann doch nie und nimmer der Sinn des Grundgesetzes und auch nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, der das Bundesverfassungsgerichtsgesetz erlassen will. Es ist das zweifellos weder vom Bundestag noch von der Bundesregierung gewollt worden. Aber der Wortlaut des Gesetzes bietet die Handhabe dafür, daß auch in solchen Dingen das Bundesverfassungsgericht angerufen werden kann. Deshalb sollten Bundestag und Bundesregierung ein Interesse daran haben, daß durch Anrufung des Vermittlungsausschusses eine Klarheit und eine Richtigstellung herbeigeführt werden.

Eine solche **Totalität des verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes**, wie sie die jetzige Formulierung zuläßt, die außerdem keinen Unterschied zwischen Rechts- und Ermessensfragen kennt, bedeutet zweifellos eine **Gefahr für das Wirken der vollziehenden Gewalt**. Es kann bis zur Lahmlegung der vollziehenden Gewalt kommen, wenn der judizielle Staat sich in dieser Weise überschlägt. Ich darf in diesem Zusammenhang noch einmal betonen, daß sowohl durch den Verwaltungsrechtsweg als auch durch die Generalklausel des Art. 19 Abs. 4 GG für jeden einzelnen die Garantie gegeben ist, daß er zu seinem Recht kommt. Auf jeden Fall müßte aber eine Verfassungsbeschwerde gegen nicht judikable Regierungsakte ausgeschlossen werden. Wir haben ja schon erlebt, wohin man mit dieser Übertreibung eines zweifellos richtigen Prinzips kommt; wir haben das im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit den **Anfechtungsklagen** gesehen. Die Verwaltungsgerichte sind in einer

Weise mit Anfechtungsklagen überschwemmt worden, daß sie überhaupt nicht mehr durchkommen, daß Klagen, die schon vor zwei Jahren eingebracht wurden, bis heute noch nicht erledigt werden konnten. Genau so wird es dem Bundesverfassungsgericht ergehen, wenn nunmehr derartige Bestimmungen Platz greifen sollten. Wir hatten in Bayern ein Gesetz aus dem Jahre 1879 über den Verwaltungsgerichtshof. Dieses Gesetz kannte das Enumerativprinzip, d. h. es zählte die einzelnen Zuständigkeiten auf. Eine Totalität der Zuständigkeit führt zu einer Überschwemmung der Gerichte mit Klagen insbesondere von Querulanten, namentlich von Leuten, die ein Interesse daran haben, daß klare Sachen unklar werden, daß Entscheidungen über Gebühr hinausgezögert werden und daß die vollziehende Gewalt nicht mehr in der Lage ist, in vielen anderen Fällen, denen der gleiche Tatbestand zugrunde liegt, eine Entscheidung zu treffen.

Dann muß ich noch kurz zu § 91, der das Recht der Verfassungsbeschwerde auf **Gemeinden und Gemeindeverbände** ausdehnt, Stellung nehmen. Art. 28 des Grundgesetzes als sedes materiae schafft kein unmittelbares Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern beinhaltet nur die staatsrechtliche Regelung im Verhältnis des Bundes zu den Ländern. Die Einräumung der Verfassungsbeschwerde an die Gemeinden, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, durchbricht den Grundsatz des Grundgesetzes, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände Glieder des Landes sind und in keinem unmittelbaren Rechtsverhältnis zum Bund stehen. Art. 93 Abs. 2 GG eröffnet deswegen nach unserer Auffassung keine Möglichkeit, die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts auf das Gebiet der Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände auszudehnen. Maßgebend für die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts zur Prüfung der Vereinbarkeit von Landesrecht mit Art. 28 GG, also den Prinzipien der Selbstverwaltung, kann nur die Regelung des **Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG** sein, welche die Aktivlegitimation in solchen Streitigkeiten auf die Bundesregierung, auf eine Landesregierung und auf den Bundestag beschränkt, nicht aber den Gemeinden und Gemeindeverbänden eine derartige Legitimation einräumt. Das Gemeinderecht ist eines der wenigen Rechtsgebiete, welche das Grundgesetz ausschließlich den Ländern überläßt. Die Staatsaufsicht über die Gemeinden ist ausschließlich Ländersache. Auch auf dem Umwege einer Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht kann und darf hier keine Zuständigkeit des Bundes begründet werden.

Aus den dargelegten Gründen stelle ich namens des Landes Bayern den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der Nachprüfung dieses Gesetzes.

Dr. KRAPP (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Niedersachsen beantragt, den Vermittlungsausschuß aus drei Gründen anzurufen. Die niedersächsischen Wünsche sind in der Bundesratsdrucks. Nr. 93/2/51 niedergelegt. Es handelt sich um folgendes. Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes werden in jeden Senat zwölf Richter gewählt. § 3 Abs. 2 bestimmt:

Die Richter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen oder auf Grund der vorge-

(A)

schriebenen Staatsprüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben.

Danach können nur sogenannte gelehrte Richter in das Bundesverfassungsgericht berufen werden. Niedersachsen ist nun der Meinung, daß man wenigstens die Möglichkeit offenhalten sollte, auch Personen, die sich auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit im öffentlichen Leben besondere Erfahrungen im öffentlichen Recht erworben haben, in das Bundesverfassungsgericht zu berufen. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts werden sicherlich oft von weittragender politischer Bedeutung sein. Gerade deshalb glaubt Niedersachsen, daß wir bei Besetzung des Bundesverfassungsgerichts auf **erfahrene Männer des öffentlichen Lebens** nicht verzichten sollten. Niedersachsen schlägt zu § 3 Abs. 2 und 3 folgende Fassung vor:

Mindestens die Hälfte der Richter jedes Senats muß die Befähigung zum Richteramt besitzen oder auf Grund der vorgeschriebenen Staatsprüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erworben haben.

Damit ist u. E. den Wünschen nach gelehrten Richtern hinreichend Rechnung getragen, andererseits die Möglichkeit offen gelassen, auch andere Personen des öffentlichen Lebens an das Bundesverfassungsgericht zu berufen.

Der zweite Wunsch Niedersachsens hängt mit § 22 des Gesetzes zusammen. Dort heißt es:

Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität vertreten lassen.

(B) Niedersachsen glaubt, daß es recht und billig ist, wenn auch die **Verwaltungsrechtsräte**, die durch ihre Tätigkeit vor den Verwaltungsgerichten besondere Erfahrungen auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts haben, vor dem Bundesverfassungsgericht zugelassen werden. § 22 Abs. 1 soll danach folgendermaßen beginnen:

Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt, einen Verwaltungsrechtsrat oder einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität vertreten lassen; . . .

Der dritte Wunsch bezieht sich auf § 22 Abs. 1 vorletzten Satz. Dort heißt es nach dem Entwurf des Gesetzes:

Der Bund, die Länder und ihre Verfassungsorgane können sich außerdem durch ihre Beamten vertreten lassen, soweit sie die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Wir sind der Meinung, daß man nicht nur Beamte, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, heranziehen sollte, sondern auch **Beamte**, die durch die vorgeschriebenen Staatsprüfungen die **Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst** erlangt haben. Nach § 3 können diese Beamte sogar Richter des Bundesverfassungsgerichts werden. Es wäre deshalb recht und billig, auch derartige Beamte mit den vorgeschriebenen Prüfungen für den höheren Verwaltungsdienst als Vertreter des Landes vor dem Bundesverfassungsgericht auftreten zu lassen.

Dr. DEHLER, Bundesminister der Justiz: Nur einige Worte, meine Herren! Die Geschichte meines Entwurfs eines Bundesverfassungsgerichts ist recht schmerzvoll. Es ist jetzt beinahe schon ein Jahr

her, daß er sich im Gesetzgebungsgang befindet. (C) Die Fraktion der SPD hatte von sich aus in einem Initiativantrag einen eigenen Entwurf eingebracht, und es war nun ein sehr schwieriges Beginnen, abweichende Vorstellungen über die Struktur des Bundesverfassungsgerichts, über seine Organisation und über seine Zuständigkeit in Einklang zu bringen. Das ist nach schwersten Opfern gelungen. Zugeständnisse wurden von den verschiedenen Seiten gemacht. Ich will Ihre Entscheidung bestimmen in keiner Weise aus politischen Gründen beeinflussen. Aber ich halte es doch für meine Pflicht, Sie auf die Schwierigkeit hinzuweisen, die durch eine verzögerte Verabschiedung des Entwurfs entstehen würde, auch auf die im Hinblick auf die **Entstehungsgeschichte des Entwurfs**, wie er Ihnen jetzt vorliegt, nach meiner Meinung vorhandene geringe Chance, im Vermittlungsausschuß zu einem Erfolg zu kommen. Ein weiterer Zeitverlust würde aus innerpolitischen Gründen sehr nachteilig sein; denn es ist bitter, daß diese wesentliche **Kontrolle der Rechtsstaatlichkeit** unseres politischen Lebens nach über einviertel Jahren des Bestandes der Bundesrepublik noch fehlt. Auch aus außenpolitischen Gründen würde eine Verzögerung der Verabschiedung des Gesetzes nachteilig sein. Sie wissen, daß die New Yorker Außenministerkonferenz Erleichterungen des Besatzungsstatuts von dem Wirksamwerden des Bundesverfassungsgerichts abhängig gemacht hat.

Es wird also schwer sein, z. B. die Wünsche, die Herr Minister Dr. Krapp geäußert hat und über die man an sich debattieren kann, noch durchzusetzen. Es ist ein wesentlicher Teil der Verständigung gewesen, daß man die zwei Senate bildete, auf der anderen Seite aber **hohe Voraussetzungen an die Qualität der Richter** stellte. So gibt es noch eine Reihe von Zusammenhängen der Bestimmungen, die man schwer lockern kann, wenn man nicht die Geneigtheit des Bundestages, im Vermittlungsausschuß sich mit Ihnen zu verständigen, von vornherein annehmen will. (D)

Natürlich kann man gegen die **Verfassungsbeschwerde**, wie sie jetzt festgelegt worden ist, zusammen mit Herrn Staatssekretär Dr. Ringelmann Bedenken geltend machen. Die Gefahr, daß unser Staat zu judiziell wird, daß der Einfluß der Gerichte, auch des obersten Organs, der dritten Gewalt im Staate, des Bundesverfassungsgerichts, zu groß wird, ist gegeben. Aber unser Grundgesetz ist von vornherein darauf abgestellt gewesen, und ich glaube, daß der Entwurf sich durchaus in dieser Linie bewegt.

Das Bedenken, das Herr Kollege Dr. Ringelmann äußerte, daß auch **nicht judikable Regierungsakte** der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht unterstellt werden könnten, beispielsweise im Rahmen des § 93 Abs. 2 etwa die Ernennung von Ministern, halte ich nicht für gegeben; denn es muß ja nach § 90 jemand, wenn er die Verfassungsbeschwerde erheben will, in einem seiner Grundrechte beeinträchtigt sein. Ich glaube also, daß die Besorgnis, die besonders von Bayern geäußert worden ist, nicht besteht.

Die Hauptbedenken, die geltend gemacht worden sind, betreffen ja wohl die **Subsidiarität der Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts**. Besonders Herr Minister Dr. Süsterhenn hat sich dazu geäußert. Ich habe seine Ausführungen leider nur zum Teil hören können; denn ich bin erst um 2 Uhr aus der Kabinettsitzung gekommen und

A) konnte deswegen heute auch nicht mehr im Rechtsausschuß anwesend sein. Die Anträge verstehe ich doch wohl richtig dahin, daß sowohl bei der Normenkontrolle nach Art. 100 GG wie bei der Verfassungsbeschwerde die Konkurrenz zwischen der Zuständigkeit des Landesverfassungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts ausgeschaltet, auf jeden Fall also nur eine subsidiäre Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts geschaffen werden soll. Bei Art. 100 GG halte ich diese Besorgnis nicht für begründet; denn eine Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts ist ja nur im Rahmen des Art. 100 GG gegeben. Also nur dann kann ein Gericht das Bundesverfassungsgericht angehen, wenn nach der Annahme des Gerichts ein Gesetz gegen das Grundgesetz verstößt, und dann ist doch rechtsdogmatisch nur die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts, das das Recht des Bundes zu hüten hat, gegeben. Ich glaube also nicht, daß insoweit die Bedenken, die Herr Kollege Süsterhenn äußerte, begründet sind.

Etwas anders liegt möglicherweise die Sache bei der **Verfassungsbeschwerde**. Sie wissen vielleicht, daß im Regierungsentwurf den Bedenken des Herrn Kollegen Süsterhenn Rechnung getragen war. Man ist mir im Rechtsausschuß des Bundestags aus rechtsdogmatischen Gründen entgegengetreten, und man kann sich wahrscheinlich den Erwägungen des Bundestags doch nicht verschließen. Wenn behauptet wird, ein Gesetz verstoße gegen ein Grundrecht, das in der Landesverfassung garantiert ist, dann ist zweifellos das Landesverfassungsgericht zuständig. Wird aber behauptet, es werde gegen ein Grundrecht verstoßen, das sowohl durch das Landesverfassungsrecht wie durch das Bundesverfassungsrecht garantiert ist, dann wird man der Konsequenz nicht ausweichen können, daß in diesem Fall die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts gegeben ist, besonders wenn die Grundrechte nach der Landesverfassung und nach dem Grundgesetz inhaltlich übereinstimmen.

Also nochmals: ich will Ihre Entscheidung in keiner Weise aus politischen Gründen beeinflussen. Sie können aber vielleicht verstehen, wie sehr ich über eine Verzögerung in der Verabschiedung des Gesetzes besorgt sein müßte. Auf der anderen Seite verstehe ich bei der großen Bedeutung dieses Gesetzes für unser Staatswesen, für unser politisches Leben, durchaus, daß diese Grundlage des Bundesverfassungsgerichts, die nach meiner Meinung wirklich den Rang eines Verfassungsgesetzes hat, reiflich erwogen wird. Ich glaube aber, die Dinge sind jetzt durch die Entwicklung so fixiert, daß sehr schwer zu variieren ist. Meine persönliche Meinung ist: die Bedenken, die im Rahmen des Rechtsausschusses und heute hier geäußert wurden, sind nicht so triftig, daß man eine erhebliche weitere Verzögerung der Verabschiedung des Gesetzes über ein Bundesverfassungsgericht in Kauf nehmen sollte.

KOPF (Niedersachsen): Herr Präsident! Es sind verschiedene Gründe dafür angeführt worden, weshalb der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll. Ich bitte, über jeden Punkt einzeln abstimmen zu lassen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Die Aussprache hat folgende Situations ergeben. Der Rechtsausschuß des Bundesrats hat davon Abstand genommen, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zu stellen. Hingegen haben die Länder Bayern und

Rheinland-Pfalz aus übereinstimmenden Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt. Die einzelnen Gründe ergeben sich, soweit die Anträge der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz in Betracht kommen, aus der Bundesratsdrucks. Nr. 93/3/51. Das Land Niedersachsen hat aus anderen Gründen als die Länder Bayern und Rheinland-Pfalz die Anrufung des Vermittlungsausschusses beantragt. Die Gründe ersehen Sie aus der Drucks. Nr. 93/2/51. Da es sich um verschiedenartige, voneinander abweichende Gründe handelt, lasse ich über die Anträge einzeln abstimmen.

Ich rufe zunächst auf den gemeinsamen Antrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz. Wer dafür ist, daß der Vermittlungsausschuß aus diesen Gründen angerufen werden soll, den bitte ich, mit Ja zu antworten, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **ARNOLD**: Der gemeinsame Antrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz ist mit 27 gegen 16 Stimmen **abgelehnt**.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Landes Niedersachsen, Bundesratsdrucks. Nr. 93/2/51. Wer dafür ist, daß aus den dort aufgeführten Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen werden soll, den bitte ich mit Ja zu antworten, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Vizepräsident **ARNOLD**: Mit 38 gegen 5 Stimmen ist der Antrag des Landes Niedersachsen **abgelehnt**.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, wegen des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zu dem

Entwurf eines Gesetzes für Sicherungs- und Überleitungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 76/51).

KUBEL (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf feststellen, daß der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat empfiehlt,

(A) keinen Antrag nach Art. 77 GG zu stellen.

Bevor ich auf die Einzelheiten des Entwurfs zu sprechen komme, möchte ich Sie daran erinnern, daß wir nach der gegenwärtigen Rechtslage einen **Rest von Bewirtschaftungsbestimmungen** nur noch auf den Gebieten Mineralöl, Edelmetalle und auf einigen Gebieten, die den Besatzungsbedarf betreffen, haben. Diese Bestimmungen sind bis zum 31. März dieses Jahres befristet und können ohne eine neue gesetzliche Grundlage nicht verlängert werden.

§ 1 des Ihnen vorliegenden Entwurfs gibt der Bundesregierung oder dem Bundesminister für Wirtschaft das Recht zum Erlaß von Rechtsverordnungen über den sogenannten Warenverkehr und über die statistische Erfassung von festen Brennstoffen, Mineralöl, Edelmetallen und Nichteisenmetallen, wenn eine Regelung zur Deckung des Bedarfs an diesen Stoffen notwendig ist, jedoch nur soweit, als der Warenverkehr zwischen gewerblichen Unternehmungen geregelt werden soll. Die letztere Einschränkung hat der Bundestag für notwendig gehalten, um eine Vollbewirtschaftung bis zum letzten Verbraucher von vornherein auszuschließen. Ob die bezeichnete Ermächtigung ausreicht, den zu erwartenden Bedürfnissen auf den Gebieten Kohle und Mineralöl zu entsprechen, muß abgewartet werden. Ich darf nicht verschweigen, daß in dieser Richtung Zweifel bestehen. Der Wirtschaftsausschuß hält jedoch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen der weltwirtschaftlichen Lage auf die Wirtschaft des Bundesgebietes die Verabschiedung dieses Gesetzes für so dringend, daß er auf die Empfehlung verzichtet hat, diese Zweifel durch Anrufung des Vermittlungsausschusses geltend zu machen.

(B)

Die den genannten Bundesorganen durch § 1 Abs. 1 Nr. 2 gegebene **Ermächtigung** bezieht sich auf den Erlaß von Vorschriften über Verwendung und Vorratshaltung von Rohstoffen, Halbwaren und Vorerzeugnissen sowie auf bestimmte Vorgänge für Schrott. Mit Hilfe dieser Ermächtigung soll durch sogenannte marktkonforme Mittel eine gewisse **Steuerung der Rohstoffe** erreicht werden, die infolge der Ihnen bekannten Verknappungserscheinungen nicht dem freien Spiel der Kräfte überlassen werden kann. Ich weise darauf hin, daß auch diese Ermächtigung wesentlich eingeschränkt ist dadurch, daß Endprodukte nicht von ihr erfaßt werden. Die übrigen Ermächtigungen des § 1 beziehen sich auf die Sicherung des Bedarfs der Besatzungsmächte und auf die Maßnahmen, die auf Grund des Besatzungsrechts für Beschränkungen der Produktion der gewerblichen Wirtschaft notwendig werden. Für das letztgenannte Gebiet wird eine deutsche Rechtsgrundlage geschaffen, die die Durchführung alliierter Bestimmungen durch deutsche Stellen ermöglicht. Das entspricht einem langegehegten deutschen Wunsch.

Die Ermächtigung des § 2 bezieht sich nur auf den Erlaß von Bestimmungen über die **Beschaffung von statistischen Unterlagen**. Auch sie gilt nicht allgemein. Sie ist auf die im einzelnen aufgezählten Erzeugnisse beschränkt. Ausgeschlossen ist eine Verpflichtung von sogenannten Kleingewerbebetrieben und Einzelhandelsunternehmungen zur Erstattung irgendwelcher statistischer Meldungen. Diese Ausnahme erscheint vertretbar, da das statistische Material nur die Grundlage für zwischenstaatliche Verhandlungen etwa für Einfuhrregelungen bilden soll.

Gegenüber der eingeschränkten Ermächtigung (C) für den Bundesminister für Wirtschaft sind gewisse Ihnen bekannte verfassungsrechtliche Bedenken zurückgestellt worden. Das konnte um so eher geschehen, als es sich hier im ganzen nur um eine **Rahmenermächtigung** handelt, die einer näheren Bestimmung und Begrenzung durch jede in Betracht kommende einzelne Rechtsverordnung noch bedarf. Bemerkenswert ist, daß alle auf dieses Gesetz zu stützenden Rechtsverordnungen befristet sein müssen und in keinem Fall länger gelten dürfen als bis zum Ablauf des Gesetzes, also bis zum 30. Juni 1952.

Was die übrigen Einzelheiten anlangt, so darf ich auf den Ihnen vorliegenden Entwurf verweisen. Gemäß dem Beschluß des Wirtschaftsausschusses bitte ich Sie, auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten. Auch die Bedenken, die der Wirtschaftsausschuß selbst deutlich nach der Richtung hin ausgesprochen hat, wie weit die eingeschränkten Ermächtigungen dem wirtschaftlichen Tatbestand heute überhaupt noch gerecht werden oder wie weit sie bereits heute wesentlich erweitert werden müßten, bitten wir zurückzustellen. Das Gesetz muß nach unserer Auffassung schnell verabschiedet werden, weil, wie ich bereits berichtet habe, mindestens einige Anordnungen schnell ergehen müssen und weil die noch geltenden Bewirtschaftungsbestimmungen, von denen Sie wahrscheinlich am meisten die Bewirtschaftung von Benzin usw. interessiert, sonst über Ende März hinaus nicht mehr verlängert werden können.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat also der Bundesrat beschlossen, dem **Entwurf eines Gesetzes für Sicherungs- und Überleitungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft** gemäß Art. 78 GG in Verbindung mit Art. 84 Abs. 5 GG zuzustimmen. (D)

Dann kommen wir zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Reichsautobahngesetzes vom 29. Mai 1941 (BR-Drucks. Nr. 82/51).

RENNER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! In § 6 des Reichsautobahngesetzes war vorgesehen, daß für die Benutzung der Reichsautobahn eine Benutzungsgebühr erhoben werden konnte. Die Gebührenordnung war an die Zustimmung des damaligen Generalinspektors gebunden. Ich darf in Ihre Erinnerung zurückerufen, daß der Bundesminister der Finanzen diese etwas zweifelhafte Rechtsgrundlage in Anspruch genommen und den Entwurf einer Gebührenordnung für die Benutzung der Bundesautobahnen vorgelegt hatte. Der Rechtsausschuß wie auch der Ausschuß für Verkehr hatten seinerzeit aus verschiedenen Gründen Bedenken dagegen geltend gemacht, so daß die Vorlage vom Bundesrat nicht verabschiedet worden ist. Der Bundestag hat nun, um die Zweifel in Bezug auf die Rechtsgrundlage aus der Welt zu schaffen, das Ihnen vorliegende Gesetz am 25. Januar 1951 verabschiedet. Das Gesetz enthält nur die Bestimmung, daß § 6 des Reichsautobahngesetzes aufgehoben wird. Der Ausschuß für Verkehr des Bundesrates empfiehlt Ihnen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

- (A) Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung des Reichsautobahngesetzes vom 29. Mai 1941 einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Es folgt Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Allgemeinen Eisenbahngesetzes
(BR-Drucks. Nr. 94/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Allgemeine Eisenbahngesetz enthält in § 1 eine Abgrenzung des allgemeinen Begriffs der Eisenbahnen und in § 2 eine Abgrenzung des Begriffs der öffentlichen Eisenbahnen. Nach dem Regierungsentwurf sollten in Zweifelsfällen jeweils die zuständigen obersten Landesverkehrsbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsminister darüber entscheiden, ob und inwieweit eine Bahn überhaupt zu den Eisenbahnen gehört bzw. die Eigenschaft einer öffentlichen Eisenbahn hat oder verloren hat. Der Bundestag hat demgegenüber — entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates — in seiner 107. Sitzung am 14. Dezember 1950 zu § 2 eine Änderung dahingehend vorgenommen, daß über die Zweifelsfrage, ob eine Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient, die obersten Landesverkehrsbehörden nicht mehr im Einvernehmen, sondern im Benehmen mit dem Bundesverkehrsminister entscheiden sollen. Die obersten Landesverkehrsbehörden sind danach gezwungen, Zweifelsfragen eingehend mit dem Bundesverkehrsminister zu erörtern und seinen Standpunkt sorgfältig zu erwägen; die Entscheidung aber steht ihnen zu.

- (B) Dagegen hat der Bundestag es bezüglich der Entscheidung darüber, ob überhaupt eine Bahn als Eisenbahn oder etwa als Straßenbahn oder als Bahn besonderer Bauart zu behandeln ist, bei der Regierungsvorlage belassen, also die Entscheidung der obersten Landesverkehrsbehörde an das Einvernehmen mit dem Bundesverkehrsminister gebunden. Hiergegen hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen und vorgeschlagen, die Entscheidung allein den obersten Landesverkehrsbehörden ohne jede Beteiligung des Bundesverkehrsministers zu überlassen.

Der Vermittlungsausschuß hat die Frage eingehend erörtert. Er macht Bundestag und Bundesrat mit allen gegen zwei Stimmen den Änderungsvorschlag, auch in diesen Fällen die Entscheidungsbefugnis, soweit es sich nicht um bundeseigene Schienenbahnen handelt, den obersten Landesverkehrsbehörden im Benehmen mit dem Bundesverkehrsminister zu übertragen. Daß überhaupt die Entscheidung, soweit es sich nicht um bundeseigene Schienenbahnen handelt, bei den obersten Landesverkehrsbehörden liegen muß, folgt notwendig aus dem Grundgesetz, das die nicht bundeseigenen Bahnen der Verwaltungszuständigkeit der Länder überweist. Angesichts der Bestimmungen des Grundgesetzes aber, welches grundsätzlich getrennte Verwaltungen in Bund und Ländern vorsieht, ist es verfassungsrechtlich äußerst zweifelhaft, ob überhaupt die Verwaltungsentscheidung des einen Teils, also des Bundes oder eines Landes, an das Einvernehmen des anderen Teils gebunden werden darf.

Abgesehen von diesen verfassungsrechtlich sehr erheblichen Bedenken erscheint es auch zweckmäßig, die Entscheidung nicht an das Einvernehmen zweier Stellen zu binden. Dabei ist zu beachten, daß es sich nur um ganz wenige Fälle, und zwar eben um Zweifelsfälle, handeln wird. Soll hier die Gewähr gegeben sein, daß eine eindeutige Entscheidung gefällt wird, so muß die letzte Entscheidung einer einzigen Behörde übertragen werden, da sonst die Gefahr besteht, daß eine Entscheidung gerade in Zweifelsfällen überhaupt nicht zustande kommt. Andererseits wird den Interessen der praktischen Verwaltung hinreichend genügt, wenn die entscheidende Landesverkehrsbehörde gezwungen ist, vorher die Auffassung des Bundesverkehrsministers festzustellen und sie sachlich zu würdigen. Im übrigen darf nicht übersehen werden, daß es sich hierbei um Verwaltungsentscheidungen handelt, die nicht endgültig sind, sondern der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung unterliegen, und daß in besonderen Konfliktsfällen auch der Bundesverkehrsminister die Möglichkeit hat, das Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 GG anzurufen.

Unter Berücksichtigung aller dieser Umstände schien es dem Vermittlungsausschuß — bei nur zwei abweichenden Stimmen — richtig, eine Mittellösung vorzuschlagen, die verfassungsrechtlich zweifelsfrei und praktisch zweckmäßig ist. Der Bundestag hat am 1. Februar das Gesetz mit der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Abänderung verabschiedet. Der Verkehrsausschuß empfiehlt Ihnen, gegen das Gesetz keinen Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG einzulegen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort wird nicht gewünscht. Dann hat der Bundesrat beschlossen, gegen das Allgemeine Eisenbahngesetz einen Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG nicht zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Wahlprüfungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 80/51).

ULRICH (Württemberg-Baden), Berichterstatter: Meine Herren! Die vom Bundestag verabschiedete Fassung des Wahlprüfungsgesetzes weicht in einigen Punkten sowohl von der Regierungsvorlage als auch von den Empfehlungen des Ausschusses für innere Verwaltung ab. Bei genauerer Prüfung zeigt sich jedoch, daß es sich dabei überwiegend um Änderungen redaktioneller oder sachlich unwesentlicher Art handelt.

Eine Änderung der vom Bundestag beschlossenen Fassung des Gesetzes wäre nur in bezug auf § 2 des Gesetzes zu empfehlen. Der Abs. 2 des § 2 gibt, der Regierungsvorlage folgend, jedem Wahlberechtigten das Recht des Einspruchs. Der Bundesrat hat hierzu, um Mißbräuchen des Einspruchsrechts vorzubeugen, empfohlen, das Recht des Einspruchs den einzelnen Wahlberechtigten nur insoweit zu geben, als es sich um die Wahl im Bereich ihres Wahlkreises oder um die Wahl auf Grund der Landesergänzungsvorschläge ihres Landes handelt. Dieser Empfehlung, der sich auch die Bundesregierung angeschlossen hatte, ist vom Bundestag nicht entsprochen worden. Nach Auffassung des Bundesratsausschusses für innere Angelegenheiten wäre eine Einschränkung des allgemeinen Einspruchsrechts dringend geboten, um zu verhindern, daß unbelehrbare Einzelpersonen und Quer-

(A) lanten die Zeit und Arbeitskraft des Parlaments mit Einsprüchen in Anspruch nehmen, die unbegründet und von vornherein aussichtslos sind. Dabei hätte auch erwogen werden können, ob nicht ein wirksamerer Schutz vor Mißbräuchen dadurch erreicht werden könnte, daß das Einspruchsrecht nicht jedem einzelnen Wahlberechtigten, sondern nur einer Gruppe von Wahlberechtigten, etwa von 10 oder von 20, eingeräumt wird. Der Bundestag hat jedoch diese durchaus begründeten Empfehlungen des Bundesrates nicht berücksichtigt, sondern jedem Wahlberechtigten das Recht der Wahlanfechtung zuerkannt.

Da es sich bei dem vorliegenden Gesetz um die Prüfung der Wahlen für den Bundestag handelt, also um eine Frage, an der in erster Linie der Bundestag interessiert ist, empfiehlt der Ausschuß für innere Angelegenheiten, den Willen des Bundestags zu respektieren und auf eine Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Dem Hohen Hause liegt ein Antrag des Landes Bayern vor:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Hinsichtlich des vom Bundestag am 24. 1. 1951 verabschiedeten Entwurfs eines Wahlprüfungsgesetzes wird die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG verlangt mit folgendem Ziel:

§ 2 Abs. 2, der zur Zeit lautet: „Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages einlegen“ soll folgende Fassung erhalten:

Den Einspruch kann jeder Wahlberechtigte einlegen, soweit es sich um die Wahl im Bereich seines Wahlkreises oder um die Wahl nach den Landesergänzungsvorschlägen des Landes handelt, in dem er wahlberechtigt ist. Zur Einlegung des Einspruchs ist ferner in amtlicher Eigenschaft berechtigt jeder Landeswahlleiter für den Bereich seines Landes, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages.

Wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, ist schon bei den bisherigen Verhandlungen darauf hingewiesen worden, daß es nicht zweckmäßig ist, jedermann innerhalb des Bundesgebietes die Möglichkeit zu geben, gegen die Wahl eines Bundestagsabgeordneten in irgendeinem Land und in irgendeiner Gemeinde Einspruch einzulegen. Wir wollen mit dem Antrag darauf hinaus, daß der Einspruch von einem Wahlberechtigten nur eingelegt werden kann, soweit es sich um die Wahl im Bereich seines Wahlkreises oder um die Wahl nach den Landesergänzungsvorschlägen seines Landes handelt, d. h. des Landes, in dem er wahlberechtigt ist. Damit würde wahrscheinlich eine große Zahl von Einsprüchen von vornherein abgeschnitten werden. Ich empfehle dem Bundesrat die Beschlusfassung über diesen bayerischen Antrag im Sinne der Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Antrag des Landes Bayern liegt Ihnen auf Drucks. Nr. 80/1/51 vor. Ich darf durch Handerheben feststellen lassen, ob der

Antrag unterstützt wird. — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann stelle ich fest, daß der Antrag des Landes Bayern abgelehnt ist.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, gegen das vom Bundestag verabschiedete Wahlprüfungsgesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes (BR-Drucks. Nr. 85/51).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich kurz fassen. Nach § 1 des vorliegenden Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtes sollen der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes Dienstbezüge nach der Besoldungsgruppe B 2, der Stellvertreter des Präsidenten nach der Besoldungsgruppe B 3 a und die Richter des Bundesverfassungsgerichtes nach der Besoldungsgruppe B 4 erhalten. Im Finanzausschuß des Bundesrates wurde zur Sprache gebracht, daß eine höhere Einstufung des Präsidenten als in die Besoldungsgruppe B 3 a mit 24 000 DM, in die auch die Präsidenten der anderen oberen Bundesgerichte und des Bundesfinanzhofs eingereiht sind, sachlich nicht gerechtfertigt erscheine. Demgemäß sollte der Stellvertreter Dienstbezüge nach B 6, also 17 000 DM Jahresgrundgehalt, und sollten die Richter des Bundesverfassungsgerichtes Dienstbezüge nach B 7 a, also 16 000 DM Jahresgrundgehalt, erhalten. Es wurden Befürchtungen dahin geäußert, daß die im Gesetzentwurf vorgesehenen überhöhten Einstufungen zweifellos Rückwirkungen für die bisher in den Besoldungsgruppen B 3 a, B 6 und B 7 a eingereihten Mitglieder der übrigen oberen Bundesgerichte und damit auch für die Richter der Länder haben.

Der Rechtsausschuß hat gegen die Stimme des bayerischen Vertreters bei Stimmhaltung des Vertreters von Württemberg-Hohenzollern dem federführenden Finanzausschuß des Bundesrates mitgeteilt, daß er Bedenken gegen den Gesetzentwurf nicht geltend mache. Er ging dabei von der Annahme aus, daß dem Bundesverfassungsgericht mit der höheren Einstufung seiner Mitglieder im Vergleich zu der Einstufung der Mitglieder der übrigen oberen Bundesgerichte eine höhere Wertung zuteil werden solle. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat die Bedenken, die ich soeben dargelegt habe, grundsätzlich aufrechterhalten. Er sieht aber von dem Antrag ab, den Vermittlungsausschuß mit der Sache zu befassen.

Aus den Verhandlungen ist noch zu erwähnen, daß sich aus den überhöhten Einstufungen gewisse mißliche Folgerungen für die Regelung der Besoldung der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichtshofs nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt ergeben können. Es müßte hier insbesondere noch geprüft werden, ob nicht die ausscheidenden Mitglieder, soweit sie Beamte sind, bei einer anderweitigen Verwendung im öffentlichen Dienst nach bundes- bzw. landesgesetzlichen Vorschriften auf eine Fortzahlung der erhöhten Dienstbezüge bzw. auf Ergänzung ihrer nunmehrigen niedrigeren Bezüge durch Gewährung eines entsprechenden Teils der erdienten Versorgungsbezüge Anspruch erheben können. Diese Bedenken werden wohl in der Zukunft geprüft werden müssen. Sie reichen aber nicht aus, um die Anrufung des Vermittlungsaus-

- (A) schusses zu rechtfertigen. Ich möchte allerdings erklären, daß Bayern sich mit dem Entwurf nicht einverstanden erklären kann.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort wird nicht gewünscht. Dann hat der Bundesrat gegen die Stimmen Bayerns beschlossen, zu dem Gesetz über das Amtsgeld der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen für die Gründung einer Europäischen Zahlungsunion vom 19. 9. 1950 (BR-Drucks. Nr. 79/51).

EHLERS (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. 11. 1950 auf Antrag des Finanzausschusses und des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten beschlossen, gegen das Gesetz keine Einwendungen zu erheben. Der Bundestag hat die Vorlage unverändert angenommen. Daher erübrigt es sich wohl, daß wir uns noch einmal mit diesem Gesetz beschäftigen. Ich empfehle, keinen Antrag nach Art. 77 GG zu stellen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Das Wort wird nicht gewünscht. Somit hat der Bundesrat beschlossen, zu dem vorliegenden Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

- (B) **Entwurf eines Gesetzes betreffend die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Grenzgänger vom 10. 7. 1950 (BR-Drucks. Nr. 84/51).**

ODENTHAL (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren. Mit der Drucks. Nr. 84/51 geht dem Bundesrat im Rücklauf der Entwurf eines Gesetzes betreffend das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über Grenzgängerfragen zu. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik glaubte, dieser Vorlage zustimmen zu müssen, schon um den Arbeitnehmern im Grenzgebiet die Wirkung sofort zukommen zu lassen, hält sich aber für verpflichtet, in einer kritischen Betrachtung der Vereinbarung einige Anregungen vorzubringen. Die Vereinbarung stellt den Grenzgängerverkehr auf eine Zone von 10 km Tiefe beiderseitig der Grenze ab. Wenn die Bundesregierung vor Abschluß der Vereinbarung die beteiligten Länder eingehend gehört hätte, hätte sich herausgestellt, daß mit dieser Vereinbarung ein großer Teil des Berufsverkehrs abgeschnitten werden wird, und zwar des Berufsverkehrs, der in aller Zeit seine Arbeitsplätze jenseits der Grenze suchte. Hinzu kommt die lange gute Erfahrung, die wir mit der Gegenseitigkeit der Sozialversicherung, nicht abgestellt auf eine starre und schematische Grenze, sondern auf die Wirklichkeit, gemacht haben. Man sollte also mehr als bisher die örtlichen Erfahrungen und die Wirklichkeit zugrunde legen. Erschwerend kommt hinzu, daß die Belastung unserer Grenze mit Heimatvertriebenen zu der Notwendigkeit drängt, Lösungen zu suchen, nach denen man die Flüchtlinge nicht erst ein Jahr lang in den Grenzgebieten wohnhaft

sein läßt, auch wenn sie schon im Bundesgebiet beheimatet waren, sondern sie in einer kürzeren Frist in den Grenzverkehr einschaltet. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bittet, dies als Anregung für die Zukunft zu werten. Im übrigen glaubte der Ausschuß vorschlagen zu müssen, dem Entwurf zuzustimmen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat beschlossen, zu dem vorliegenden Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (BR-Drucks. Nr. 81/51).

VAN HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Das Gesetz kommt im Rücklauf zu uns. Bei den Beratungen im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik haben dieselben Bedenken vorgeherrscht, die in dem Ihnen vorliegenden Entschliebungsentwurf des Finanzausschusses niedergelegt sind. Diese Entschliebung lautet:

Der Bundesrat sieht davon ab, die grundsätzlichen Bedenken geltend zu machen, die gegenüber einer Reihe der vorgesehenen Bestimmungen über die Einflußnahme des Bundes auf die Länderverwaltung bestehen. Er berücksichtigt hierbei das besondere Interesse, das der Bund im vorliegenden Fall daran hat, bei der Verwaltung der Kriegsopferversorgung beteiligt zu werden, da er nach dem Ersten Überleitungsgesetz auch die persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten trägt. Aus diesem Ausnahmefall kann jedoch keine präjudizielle Wirkung für andere Fälle abgeleitet werden. Hinsichtlich des vom Bundestag gestrichenen § 6 der Regierungsvorlage, zu dem der Bundesrat als neuen § 5 noch wesentliche Ergänzungen vorgeschlagen hatte, sieht der Bundesrat im Interesse der Beschleunigung des vorliegenden Gesetzes aus folgenden Gründen von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses ab. Die Übernahme der Versorgungslasten für die Angehörigen der Kriegsopferversorgungsverwaltung durch den Bund ergibt sich für die Zeit vom 1. 4. 1950 ab bereits aus § 1 Abs. 3 Ziff. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes, da zu den dort aufgeführten persönlichen Verwaltungskosten nach ständiger Rechtsübung auch die Versorgungslasten gehören, die ja beim Beamten einen Bestandteil seines Gehalts bilden. Für die Zeit vor dem 1. 4. 1950 kann in dem in Vorbereitung befindlichen Zweiten Überleitungsgesetz die Übernahme der Versorgungslasten auf den Bund geregelt werden, indem für die Zeit bis zum 8. Mai 1945 die Hauptversorgungsämter und Versorgungsämter in den Katalog der ehemaligen Reichsbehörden aufgenommen werden und für die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 1. April 1950 ausdrücklich bestimmt wird, daß der Bund die entstandenen Versorgungslasten übernimmt. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz, der auch sonst der Versorgungsregelung des Zweiten Überleitungsgesetzes zu Grunde liegt, daß derjenige öffentliche Verband, der heute die persönlichen Verwaltungskosten einer Behörde trägt, auch die

(A) Verwaltungskosten der früheren Behörden übernimmt, die der gleichen Aufgabe gedient haben.

Wie der Finanzausschuß war auch der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik der Meinung, daß man ein gewisses Verständnis für die nahezu an Verletzung des Grundgesetzes grenzenden Bestimmungen dieses Gesetzes hinsichtlich der **Eingriffe in die Verwaltungsgerechsamkeit der Länder** aufbringen müsse. Ich darf darauf hinweisen, daß sowohl im Beirat für Versorgungsangelegenheiten beim Bundesarbeitsminister als auch in dem zuständigen Ausschuß des Bundestags ernstlich erörtert worden ist, ob man nicht **Bundesversorgungsamter** errichten solle. Das Protokoll des Ausschusses des Bundestages besagt, daß es hierzu einer Verfassungsänderung bedürfe und daß man im Augenblick davon absehen wolle, einen Antrag auf Verfassungsänderung zu stellen, daß aber gelegentlich der anderweitigen Befassung mit Verfassungsänderungen überlegt werden sollte, ob dieser Antrag nicht zu stellen wäre. Ich sage das nur, um anzudeuten, wie die Dinge liegen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt ansonsten, gegen das Gesetz keinen Widerspruch einzulegen und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Wenigstens zu Protokoll möchte aber der Ausschuß auf den Inhalt des folgenden Satzes des § 6 hinweisen:

Weiterhin kann die Übernahme von Beamten der Rentenversicherungsträger abgelehnt werden, die nach dem 31. März 1950 in der Kriegsopferversorgung tätig geworden sind und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben.

(B) Der Ausschuß ist der Meinung, durch die Fixierung eines Lebensalters von 55 Jahren bei Beamten könne der Eindruck erweckt werden, als ob die Meinung vorherrsche, daß Beamte oder sonstige Bedienstete der öffentlichen Hand mit 55 Jahren abbaureif oder minder leistungsfähig seien. Soweit ich unterrichtet bin, hat in dem Ausschuß des Bundestags bei der Erörterung dieser Frage die Befürchtung bestanden, Landesversicherungsanstalten würden bald **pensionsreife Personen** auf die Versorgungsämter abschieben, um sich von einer zukünftigen Pensionslast zu befreien. Mir ist von derartigen Absichten oder Handlungen von Landesversicherungsanstalten nichts bekannt. Es scheint sich hier um eine bisher unbegründete Vorsichtsmaßnahme zu handeln. Der Ausschuß bittet aber die Länder, bei der Einrichtung von Versorgungsämtern von dieser Kann-Vorschrift nur in äußersten Fällen Gebrauch zu machen. Ferner weist der Ausschuß darauf hin, daß die Situation in den Versorgungsämtern vielleicht so werden kann, daß man dankbar sein wird, wenn die Landesversicherungsanstalten erfahrene Verwaltungsbeamte, die auch älter sind, zur Verfügung stellen, damit die Aufgaben der Versorgungsämter erfüllt werden können.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht?

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bedaure außerordentlich, daß ich auch zu diesem Gesetz den Ablehnungsvorschlag Bayerns begründen muß. Der Finanzausschuß des Bundesrates hat eine Reihe von Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorzutragen. Er verweist dar-

auf, daß, obwohl es richtiger wäre, nur von „**Behörden**“ zu sprechen, in den §§ 1 und 2 hinsichtlich der Errichtung der Behörden das „**Einvernehmen**“ der Länder mit dem Bundesminister für Arbeit bzw. mit dem Bundesminister der Finanzen vorgesehen ist. Der Ausschuß verweist auch darauf, daß das Grundgesetz von der „**Einrichtung**“ der Behörden spricht, dagegen der Gesetzentwurf von der „**Errichtung**“. Ferner ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Bestimmungen der §§ 4 und 6 in die **Personalhoheit der Länder** eingreifen und Dinge regeln, zu deren Regelung ausschließlich die Länder zuständig sind.

Das Land Bayern sieht sich nicht in der Lage, dem Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung in der vorliegenden Fassung zuzustimmen. Die Gründe decken sich mit dem, was der Finanzausschuß des Bundesrates im einzelnen beanstandet, ohne daß dieser allerdings die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen hat. Es ist bekannt, daß das Grundgesetz **drei Typen der Verwaltung** kennt: die landeseigene Verwaltung, die bundeseigene Verwaltung und die Auftragsverwaltung. Für den hier unternommenen Versuch, einen neuen, nicht im Grundgesetz vorgesehenen Typ, nämlich eine landeseigene Verwaltung, die aber für einzelne Verwaltungsakte der Zustimmung von Bundesinstanzen bedarf, einzuführen, besteht keine verfassungsrechtliche Möglichkeit. Außerdem muß § 4 des Entwurfs von Bayern als überflüssig und auch als unzulässig angesehen werden, weil der Bund nicht in die Personalhoheit der Länder eingreifen kann. § 5 Abs. 2 wird von Bayern insoweit abgelehnt, als er dem Bund die Ermächtigung erteilt, sowohl über die Errichtung als auch über die Einrichtung der Kriegsopferversorgungsbehörden Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Denn nach Art. 84 GG ist eine Bundeszuständigkeit nur hinsichtlich der Errichtung der Behörden gegeben.

Ich bitte deshalb, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gegen die Stimmen des Landes Bayern unter Annahme der vom Finanzausschuß auf BR-Drucks. Nr. 81/1/51 vorgelegten Entschließung beschlossen hat, dem **Gesetz gemäß Art. 78 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. 12. 1950 (BR-Drucks. Nr. 71/51).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Vorsitzender! Meine Herren! Zur Behandlung stehen die Vorlage Nr. 71/51 und die Bundesratsdrucks. Nr. 71/1/51 mit den Abänderungsanträgen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Bei diesen Verwaltungsvorschriften handelt es sich um Vorschriften, die gemäß Art. 84 Abs. 2 GG und gemäß § 92 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Die sehr umfangreiche Drucksache, die ohne die beiden Anlagen allein 100 Seiten umfaßt, ist zwischen den Sachverständigen der Länder und Vertretern der Kriegsbeschädigtenverbände unter Leitung des

(A) Bundesarbeitsministeriums eingehend durchberaten worden, so daß erfreulicherweise nur noch ganz wenige Vorschriften einer Änderung bedürfen.

Ich darf vor allem auf einen Punkt verweisen, der in manchem Land Anlaß zu Bedenken gegeben hat. Durch die Bemerkung in Ziff. 7 zu § 1 auf Seite 2 der Vorlage — ich bitte um Verzeihung, wenn ich nicht nach Paragraphen aufrufe; durch die schwierige Bezeichnung sind die einzelnen Punkte nicht leicht zu finden — konnte der Eindruck entstehen, daß Kriegsgefangene, die im Gewahrsamsland gezwungen worden waren, eine mehr oder minder angeblich zivile Arbeitspflicht zu übernehmen, also dort als echte oder angebliche Zivilarbeiter tätig waren, die Heimkehrereigenschaft verlieren. Durch die Erklärung des Bundesarbeitsministers, daß man sich entsprechend den Vorschriften des Heimkehrergesetzes und einem Runderlaß des Bundesarbeitsministers vom 22. September 1950 nicht so verhalten wird, sondern auch dann die Heimkehrereigenschaft anerkennen wird, ist dieses Bedenken des Ausschusses beseitigt worden.

Ich darf weiter auf die Bemerkung in Ziff. 1 Abs. 2 zu § 2 auf Seite 3 der Vorlage aufmerksam machen. Bei der Beratung des Bundesversorgungsgesetzes ist darüber gesprochen worden, ob die Waffen-SS in dem Katalog des Gesetzes aufgeführt werden sollte. Das ist seinerzeit vermieden worden. Jetzt ist in den Verwaltungsvorschriften die Waffen-SS in einer Form aufgenommen worden, nach der der Eindruck entstehen kann, daß diese Regelung erstens über das, was in den einzelnen Ländern Rechts ist, und zweitens über die Bestimmungen des Abs. 1 hinausgeht. Der Ausschuß schlägt deshalb vor, den Abs. 2 zu streichen, weil nämlich der Dienst in der Waffen-SS, der nach deutschem Wehrrecht geleistet wurde, durch Abs. 1 bereits gedeckt ist.

(B) Zu Seite 5 hat der Ausschuß eine mehr redaktionelle Änderung vorgeschlagen. Dort ist in den Verwaltungsvorschriften zu § 3 Buchst. d unter Ziff. 3, c gesagt worden, daß diese Bestimmung auch für Eisenbahner Geltung haben soll, die in den besetzten polnischen Gebieten und auf dem gesamten südöstlichen Kriegsschauplatz eingesetzt wurden. Während die Buchstaben a und b einen Sinn haben, weil dort ein Termin festgelegt ist, bis zu dem der Einsatz im Sinne des Gesetzes berücksichtigt wird, ist nicht nur keine Notwendigkeit für den Abs. c zu erkennen, sondern besteht im Gegenteil die Gefahr, daß daraus geschlossen wird, Eisenbahner, die in den nicht angeführten Gebieten eingesetzt wurden, fielen nicht unter diese Verwaltungsvorschrift. Aus diesem Grunde schlägt der Ausschuß Ihnen vor, Buchst. c zu streichen und die Worte „und zwar“ durch das Wort „jedoch“ zu ersetzen.

Ich komme jetzt zu einem Punkt auf Seite 41, den Sie allerdings dort nicht finden werden, weil eine sehr bedauerliche Lücke vorhanden ist. Auf der Bundesebene ist die Ressortierung der Zuständigkeit für die §§ 25 bis 28 des Bundesversorgungsgesetzes anscheinend noch nicht geklärt. So kommt es, daß uns zwar die notwendigen Verwaltungsvorschriften und auch die Durchführungsverordnungen vorgelegt werden, aber bei den §§ 25 bis 28 eine Lücke besteht. Während nach § 34 der Fürsorgepflichtverordnung seinerzeit beim Reichsarbeitsminister ein Reichsausschuß der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge gebildet

worden war — d. h. bei dem für das Versorgungswesen zuständigen Minister —, ist jetzt unbestritten für das Versorgungswesen auf Bundesebene der Bundesarbeitsminister federführend. Trotzdem ist beim Bundesinnenminister ein **Bundesausschuß für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge** gebildet worden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bedauert diese Ressortierung und wünscht, daß eine entsprechende Umressortierung, nämlich die unbestrittene Federführung des **Bundesarbeitsministers** für das gesamte Gesetz, also einschließlich der §§ 25 bis 28, möglichst bald von der Bundesregierung beschlossen wird. Er bedauert vor allem, daß die vollständige Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes durch diese Ressortierung auf der Bundesebene gefährdet wird.

Ich darf weiter auf die Seite 46 der Vorlage, und zwar auf die Frage der **Zumutbarkeit der Arbeit** verweisen. Wir hatten bei einem ähnlichen Gesetz vor kurzem eine parallele Diskussion. Zu § 32 Abs. 1 wird in Ziff. 3 erklärt, daß Schwerbeschädigte, die das volle Entgelt eines vergleichbaren Nichtbeschädigten beziehen, in der Regel keine Ausgleichsrente erhalten. Nur als Ausnahme ist also eine Ausgleichsrente vorgesehen. Dann wird erklärt, daß bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die den Schwerbeschädigten unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zuzumuten ist, in der Regel keine Ausgleichsrente gewährt wird. Der Ausschuß hat gegen das Wort „Lebensverhältnisse“ Bedenken, weil daraus eine soziale Diskriminierung der Kriegsbeschädigten herausgelesen werden könnte, indem je nach der sozialen Herkunft des einzelnen eine bestimmte Arbeit als zumutbar gilt und eine andere nicht.

(D) Ich darf jetzt zum letzten Punkt auf Seite 86 der Vorlage kommen. Da handelt es sich um eine Frage, die vermutlich von Herrn Staatssekretär Ringelmann für die Finanzminister noch besonders behandelt werden wird. Es geht hier darum, inwieweit die Länder finanziell dafür aufkommen sollen, daß das Inkrafttreten des Bundesversorgungsgesetzes sich so außerordentlich verzögert hat. Im Bundesversorgungsgesetz ist festgelegt worden, daß die alten Renten noch auf 6 Monate weitergelten; während dieser Umrechnungszeit soll die Hälfte der Mehrlast von den Ländern getragen werden. Nun sind bis heute die Verwaltungsvorschriften nicht in Kraft getreten, das Organisationsgesetz ist eben erst in zweiter Lesung verabschiedet worden, und die Verfahrensordnung liegt uns überhaupt noch nicht vor, so daß wir von den Ländern darauf angewiesen sind, eine entsprechende **Fristverlängerung** zu erhalten. Diese Fristverlängerung kann durch eine Vereinbarung mit dem Bundesfinanzminister anscheinend nicht erzielt werden. Verhandlungen der Länderfinanzminister mit dem Bundesfinanzminister haben stattgefunden. Eine befriedigende Regelung wäre nur dann möglich, wenn Sie sich den **Initiativantrag auf Änderung des § 86 Abs. 1** des Bundesversorgungsgesetzes, der Ihnen auf Bundesratsdrucks. Nr. 71/1 unter Punkt 5 vorgelegt wurde, zu eigen machen. Der Antrag lautet:

Dem ersten Absatz des § 86 wird folgender Satz angefügt:

Den Ländern werden die bis zum 1. Juli 1951 nach früherem Recht zu zahlenden Mehrbeträge vom Bund erstattet.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir treten in die Aussprache ein.

(A) **RITTER VON LEX**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Herr Staatssekretär Dr. Auerbach hat — so darf man wohl sagen — beanstandet, daß der **Ausschuß für Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge beim Bundesinnenministerium** und nicht beim Bundesarbeitsministerium gebildet worden ist. Herr Kollege Dr. Auerbach scheint von der Meinung auszugehen, daß nicht nur die Kriegsbeschädigtenversorgung, sondern auch die Kriegsbeschädigtenfürsorge in das Ressort des Herrn Bundesarbeitsministers falle. Das ist aber nicht der Fall. Die Bundesregierung ist beim Aufbau der Bundesressorts in diesem Punkte von den Schlangenbader Empfehlungen ausgegangen. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat gerade diese Frage sehr eingehend gewürdigt, und ich darf ganz kurz die einschlägige Stelle aus dem Protokoll verlesen. Es heißt dort:

An Stelle eines Bundesministeriums für Arbeit und soziale Aufgaben ist ein reines Arbeitsministerium geschaffen worden. Da auch von der Errichtung eines besonderen Sozialministeriums abgesehen wurde, fallen die Aufgaben der öffentlichen Fürsorge und des Gesundheitswesens nunmehr zwangsläufig dem Innenministerium zu. Dies gibt die erwünschte Gelegenheit, das Gesundheitswesen und die öffentliche Fürsorge, und zwar

— jetzt kommt das Wichtigste —

sowohl die allgemeine wie die gehobene Fürsorge, und sonstige soziale Aufgaben zusammenzufassen.

Der Nachdruck liegt auf den Worten „die allgemeine wie die gehobene Fürsorge“. **Kriegsbeschädigtenfürsorge ist gehobene Fürsorge**; sie ist infolgedessen von der Bundesregierung beim Aufbau der Bundesministerien dem Bundesinnenministerium übertragen worden.

(B) Der von Herrn Dr. Auerbach erwähnte **Bundesausschuß beim Bundesinnenministerium** ist im übrigen im Einvernehmen mit den zuständigen Fürsorgeministerien der Länder gebildet worden. Der Ausschuß befaßt sich mit allen Fragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge, während beim Bundesarbeitsministerium ein Beirat errichtet worden ist, der sich mit den Fragen der Kriegsbeschädigtenversorgung befaßt. Im erstgenannten Ausschuß, also in unserm Ausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge, führt — unter ständiger Anwesenheit eines Vertreters des Bundesarbeitsministers — der Bundesinnenminister den Vorsitz. Im letztgenannten Ausschuß führt unter ständiger Teilnahme eines Vertreters des Bundesinnenministers der Bundesarbeitsminister den Vorsitz. Die beiden Ministerien sind, wie erst vor wenigen Tagen eine Chefbesprechung ergeben hat, fest entschlossen, Überschneidungen in der Arbeit durch engste und sorgfältige Zusammenarbeit zu vermeiden.

Nun geben wir offen zu, daß in dem von Herrn Dr. Auerbach angeschnittenen Problem gewisse Schwierigkeiten liegen. Wenn man der Auffassung ist, daß die Betreuung der Kriegsoffer möglichst einheitlich durchgeführt werden sollte, ist es verständlich, daß man, von diesem Standpunkt ausgehend, zu der Meinung kommen könnte, man solle die Kriegsbeschädigtenversorgung und die Kriegsbeschädigtenfürsorge in eine Hand legen. Aber, Herr Präsident, meine Herren, wir dürfen andererseits auf den ebenso wichtigen Gesichtspunkt hinweisen, daß die **Einheit der Fürsorge**

möglichst gewahrt werden sollte. Wenn Sie eine so wichtige Gruppe wie die Kriegsbeschädigten — nicht mit den Versorgungs-, aber mit den Fürsorgefragen — aus der einheitlichen Fürsorge herausbrechen, dann folgen wichtige andere Gruppen und wollen ebenfalls besonders ressortieren. Wir wissen, daß dieses Problem noch genauer durchdacht werden muß. Es wird in naher Zeit auch wieder einmal das Bundeskabinett beschäftigen. Die Bundesregierung bittet daher darum, die endgültige Stellungnahme des Bundeskabinetts zu dieser Frage abwarten zu wollen.

Ich darf noch kurz auf die von Herrn Dr. Auerbach vermißten **Verwaltungsanordnungen zu den §§ 25 bis 28 des Bundesversorgungsgesetzes** eingehen. Diese Anordnungen sind beim Bundesinnenministerium, weil wir uns bisher dafür als zuständig betrachten und nach der jetzigen Regelung auch dafür zuständig sind, in Vorbereitung. Sie müssen mit den Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung abgestimmt werden. Es wird Sie interessieren, daß sich gerade heute der bei uns gebildete Ausschuß mit diesem Fragenbereich eingehend beschäftigt hat. Dieser Teil der Verwaltungsanordnungen wird dem Bundesrat in der allernächsten Zeit von uns vorgelegt werden.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Die Frage des § 86 des Bundesversorgungsgesetzes war Gegenstand von Erörterungen im Finanzausschuß des Bundesrates. Nach § 86 des Bundesversorgungsgesetzes werden die auf Grund der bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften zu zahlenden Versorgungsbezüge so lange weitergezahlt, bis die Bezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz festgestellt sind. Soweit im Zeitpunkt der Verkündung des Bundesversorgungsgesetzes, also am 21. Dezember 1950, Bescheide noch nicht erteilt waren, soll nach der Verwaltungsvorschrift zu § 84 der § 86 keine Anwendung finden. Das bedeutet, daß in diesen Fällen vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes an, d. h. vom 1. Oktober 1950 an, nur die Sätze des neuen Gesetzes gelten, nicht aber die teilweise höheren Ländersätze. Beispielsweise hat Bayern auf die noch nicht durch endgültige Bescheide entschiedenen Fälle Rentenvorschüsse geleistet, die teilweise höher sind als die neuen Sätze. Wenn nun Bayern diese Zahlungen nicht selbst tragen soll, dann müßte der die Anwendung des § 86 Abs. 1 ausschließende Satz der Verwaltungsvorschrift zu § 84 gestrichen werden. Das Bundesarbeitsministerium hat aber bei den Verhandlungen des Sozialpolitischen Ausschusses erklärt, daß es der von Bayern vertretenen Anschauung zustimme, daß die Bescheide über die Rentenvorschüsse, bei denen stets geprüft wurde, ob ein Leistungsgrund im Sinne des KB-Leistungsgesetzes vorliegt, als vorläufige Bescheide über die bestehenden Rentenansprüche anzusehen und die Rentenvorschüsse daher nach § 86 zunächst weiterzuzahlen sind. Damit erscheint die von Bayern angestrebte Änderung der Verwaltungsvorschrift nicht mehr als notwendig.

Eine andere Frage ist nun folgende. Die Regelung des § 86 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes läßt die Auslegung zu, daß die **Belastung der Länder** mit den bisher höheren Leistungen erst mit Ablauf von drei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist eintritt. Das Gesetz ist erst drei Monate nach seinem Inkrafttreten verkündet worden. Infolgedessen ist dieses Vierteljahr den Ländern verlorengegangen. Sie waren nicht in der Lage, die

(C)

(D)

- (A) Renten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes auf die niedrigeren Sätze umzustellen. Es wäre daher wünschenswert, in die Verwaltungsvorschriften eine Bestimmung dahingehend aufzunehmen, daß die Länder die nach früherem Recht zu zahlenden **Mehrbeträge** erst vom 1. Juli 1951 an zu tragen haben. Die Zweifel darüber aber, ob im Wege der Auslegung des § 86 eine solche Vorschrift in die Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden kann, lassen es als richtiger erscheinen, daß § 86 des Bundesversorgungsgesetzes im Sinne der vorgeschlagenen Vorschrift **geändert** wird. Ein darauf abzielender **Gesetzentwurf** ist, wie der Herr Berichterstatter ausgeführt hat, im Sozialpolitischen Ausschuß des Bundesrats bereits vorbereitet worden. Sie finden ihn auf **Drucks. 71/1/51**. Er lautet:

Dem ersten Absatz des § 86 wird folgender Satz angefügt:

Den Ländern werden die bis zum 1. 7. 1951 nach früherem Recht zu zahlenden Mehrbeträge vom Bund erstattet.

Es darf wohl angenommen werden, daß dieser Gesetzentwurf die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften findet.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Erlauben Sie mir noch einige kurze Bemerkungen zu den Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Ritter von Lex. Auf Antrag des Landes Bremen ist seinerzeit zu § 25 des **Bundesversorgungsgesetzes** ausdrücklich die Fassung beschlossen worden: „Die soziale Fürsorge nach diesem Gesetz“, um zu zeigen, daß es sich um eine **Spezialfürsorge** handelt, die sich aus der Natur der Sache ergibt und die nicht in den Rahmen der allgemeinen Fürsorge gehört. Sowohl die Fürsorgeverbände als nach meiner Erinnerung auch sämtliche Minister der Länder, die für das Fürsorgewesen zuständig sind, haben schwerste Bedenken gegen eine Wiedererrichtung der gehobenen Fürsorge vorgebracht. Herr Ritter von Lex hat aber darauf aufmerksam gemacht, daß die **Frage der Zuständigkeit** noch einmal im Bundeskabinett besprochen wird. Ich bin nicht berechtigt, die Bedenken des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik, die ich hier vorgetragen hatte, zurückzunehmen, bitte Sie aber, die Beschlußfassung darüber, ob Sie sich diese Bedenken zu eigen machen wollen oder nicht, bis nach der Entscheidung des Kabinetts zurückzustellen. Herrn Ritter von Lex ersuche ich, zu veranlassen, daß, wenn irgend möglich — für den Fall, daß die jetzige Regelung weiter bestehen bleiben sollte —, die **Frage geprüft** wird, ob nicht vorher § 34 der **Fürsorgepflichtverordnung** zu ändern ist. Wir haben schwerste Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit des jetzigen Zustandes. Unabhängig vom Arbeitsanfall der Bundesregierung wären wir dankbar, wenn im Interesse der Durchführung des Gesetzes die **Verwaltungsvorschriften** zu den §§ 25 bis 27 des Bundesversorgungsgesetzes sehr bald vorgelegt würden.

Vizepräsident **ARNOLD**: Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Staatssekretärs Ritter von Lex die Beschlußfassung zu diesem Punkt der Tagesordnung auszusetzen.

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Nur zu dem Punkt 3, der die Erklärung zur Ressortierung enthält. Über die übrigen Punkte 1, 2, 4 und 5 könnte beschlossen werden.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich bitte, die Drucks. Nr. 71/1/51 zur Hand zu nehmen. Sie enthält die Vorschläge, die der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates ausgearbeitet und dem Plenum des Bundesrates unterbreitet hat. Herr Staatssekretär Dr. Auerbach schlägt nunmehr vor, Ziff. 3 abzusetzen, die mit den Worten „Zu Seite 41 Erklärung des Ausschusses“ beginnt. Und außerdem?

Dr. AUERBACH (Niedersachsen): Ich bitte, nur Ziff. 3 heute abzusetzen. Über die Ziff. 1, 2, 4 und 5 können wir Beschluß fassen.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ziff. 3 lautet:

Zu Seite 41 Erklärung des Ausschusses in der 49. Sitzung des Deutschen Bundesrates am 9. 2. 1951.

Dieser Punkt 3 wird also nach Ihrem Vorschlag abgesetzt.

(Dr. Auerbach: Ja!)

Alle übrigen Punkte können entsprechend den Empfehlungen des Ausschusses angenommen werden. — Erheben sich gegen die übrigen Vorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Die **Abänderungsvorschläge des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik** unter den Ziff. 1, 2, 4 und 5 sind **angenommen**.

Nunmehr stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, den **Verwaltungsvorschriften** zur Durchführung des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzblatt 791) gemäß Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 92 Abs. 2 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) mit der Maßgabe **zuzustimmen**, daß die **beschlossenen Änderungen** Berücksichtigung finden. (D)

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 72/51).

Dr. AUERBACH (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 92 des Bundesversorgungsgesetzes sind mit Zustimmung des Bundesrats Rechtsverordnungen zu § 13 des Bundesversorgungsgesetzes zu erlassen über Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, über Voraussetzungen, Art, Ausmaß und Dauer der Berufsförderungsmaßnahmen sowie das Verfahren nach § 26 und zur Regelung der Heilbehandlung des in § 28 bezeichneten Personenkreises. Sie haben eben von Herrn Ritter von Lex gehört, aus welchen Gründen die Durchführungsverordnung zu § 26 noch nicht vorliegt. Zu den beiden anderen §§ 13 und 28 liegen die Verordnungen vor. Von seiten des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik werden keine Bedenken vorgebracht. Es wird Ihnen **Zustimmung empfohlen**.

Im Ausschuß ist das, was Sie auf der Drucks. Nr. 72/1/51 finden — **Vorschlag des Finanzausschusses** —, ebenfalls besprochen worden, und zwar wurde auf Antrag Bayerns die Frage angeschnitten, ob hinter dem Wort „Selbstfahrer“ in § 1 Buchst. i einzufügen wäre, daß ein entsprechender **Zuschuß** gegeben wird, wenn ein motorisiertes Fahrzeug von dem Beschädigten angekauft werden soll. Von

(A) dem Vertreter des Bundesarbeitsministeriums ist uns erklärt worden, daß in solchen Fällen die Zustimmung regelmäßig gegeben wurde. Vom Standpunkt des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik aus bestehen also keine materiellen Bedenken gegen diesen Antrag. Nur enthält er noch einen neuen Gesichtspunkt. Der Finanzausschuß vertritt die Auffassung, daß ein zu häufiges Eingreifen des Bundesarbeitsministeriums in die Landesverwaltung im Einzelfall vorkommen würde, und empfiehlt deswegen die in Drucks. Nr. 72/1/51 vorgelegte Formulierung.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die vorgeschlagene Änderung haben Sie in der Drucks. Nr. 72/1/51 vor sich. Erheben sich gegen diesen Vorschlag Bedenken? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Deutsche Bundesrat demnach beschlossen, der **Verordnung zur Durchführung des § 13 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges** (Bundesversorgungsgesetz) gemäß Art. 80 Abs. 2 GG und des § 92 Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) mit der Maßgabe zuzustimmen, daß der **Antrag des Finanzausschusses zu § 1 Berücksichtigung** findet.

Wir fahren weiter mit Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des § 28 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (BR-Drucks. Nr. 73/51).

(B) **Dr. AUERBACH** (Niedersachsen), Berichterstatter: Ich habe darüber bereits vorhin die nötigen Ausführungen gemacht.

Vizepräsident **ARNOLD**: Dann beschließt der Deutsche Bundesrat zu Punkt 11 der Tagesordnung, der **Verordnung zur Durchführung des § 28 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges** (Bundesversorgungsgesetz) gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes und des § 92 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) zuzustimmen.

Punkt 12 der Tagesordnung hatten wir bereits vorhin erledigt.

Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Benennung von Berichterstattern für die Behandlung des Lastenausgleichsgesetzes im Ausschuß des Bundestags. (C)

KRAFT (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Sonderausschuß Lastenausgleich des Bundesrates hat eine Empfehlung ausgesprochen, die ich in Abwesenheit des Vorsitzenden des Ausschusses hier vorzutragen die Ehre habe. Der Sonderausschuß Lastenausgleich bittet das Plenum, als Berichterstatter für den Bundestagsausschuß Lastenausgleich zu benennen: Senator Dr. Dudek (Hamburg), Minister Dr. Troeger (Hessen), Minister Albertz (Niedersachsen) und Minister Kraft (Schleswig-Holstein), als Vertreter Ministerialdirigent Dr. Dahlgrün (Rheinland-Pfalz), Oberregierungsrat Sarodnick (Hamburg) und Regierungsrat Sinke (Hamburg).

Dr. RINGELMANN (Bayern): Nachdem ich die Erweiterung der Liste durch Hinzuziehung des Herrn Oberregierungsrats Sarodnick von Hamburg erfahren habe, beantrage ich für Bayern die Nominierung des Herrn Ministerialdirigenten **Eggendorfer**, der schon bisher bei den Verhandlungen über den Lastenausgleich tätig war.

Vizepräsident **ARNOLD**: Ich möchte feststellen, daß keine Bedenken gegen den Antrag des Landes Bayern bestehen. — Darf ich fragen, ob gegen die Vorschläge des Sonderausschusses Lastenausgleich Bedenken bestehen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist **vorschlagsgemäß einschließlich des Zusatzantrags von Bayern** beschlossen.

Ich habe noch folgende Mitteilung zu machen. Der Senat von Berlin teilt dem Präsidium des Bundesrats mit, daß folgende Herren zu ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Deutschen Bundesrats ernannt worden sind: 1. Regierender Bürgermeister Prof. Dr. h. c. Ernst Reuter, 2. Bürgermeister Dr. Walther Schreiber, 3. Senator für Gesundheitswesen Dr. Walter Conrad, 4. Senator für Bundesangelegenheiten Dr. Günther Klein, und als stellvertretendes Mitglied Senator für Finanzen Dr. Friedrich Haas. (D)

Die nächste öffentliche Plenarsitzung des Bundesrats findet am Freitag, dem 16. Februar 1951, nachmittags 14 Uhr statt.

Ich darf mit bestem Dank die Sitzung schließen.

(Ende der Sitzung 16 30 Uhr.)